

die Vielfalt macht's

LANDKREIS BÖBLINGEN



Anlage zu Kreistagsdrucksache
Nr. 202/2015

Schlussbericht

**Prüfung des Jahresabschlusses 2014 des
Landkreises Böblingen und Örtliche Prüfung**

Böblingen, 13. November 2015

Prüfung und Kommunalaufsicht

Inhalt

1	VORBEMERKUNGEN	7
1.1	Örtliche Prüfung	7
1.1.1	Allgemeines	7
1.1.2	Prüfungsauftrag und Prüfungsdurchführung	7
1.1.3	Weitere Aufgaben	9
1.1.4	Mitwirkung in Arbeits- und Projektgruppen	9
1.2	Überörtliche Prüfung/Prüfung von Eigenbetrieben und nichtkreiseigenen Einrichtungen	10
1.3	Stand der überörtlichen Prüfung (Aufsichtsprüfung) durch die Gemeindeprüfungsanstalt	10
1.4	Feststellung des Jahresabschlusses 2013	11
2	HAUSHALTSSATZUNG/HAUSHALTSPLAN 2014	11
2.1	Haushaltssatzung	11
3	JAHRESABSCHLUSS 2014	13
3.1	Ergebnisrechnung	13
3.1.1	Vorbemerkung	13
3.1.2	Gesamtergebnisrechnung	14
3.1.3	Sonderergebnis	16
3.2	Vermögensrechnung (Bilanz)	16
3.2.1	AKTIVA	18
3.2.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	19
3.2.1.2	Sachvermögen	19
3.2.1.3	Finanzvermögen	25
3.2.1.4	Abgrenzungsposten	28
3.2.2	PASSIVA	30
3.2.2.1	Basiskapital	30
3.2.2.2	Rücklagen	31
3.2.2.3	Sonderposten für Investitionszuweisungen	31
3.2.2.4	Rückstellungen	32

3.2.2.5	Verbindlichkeiten	35
3.2.2.6	Passive Rechnungsabgrenzung	36
3.3	Finanzrechnung	36
3.3.1	Vorbemerkung	36
3.3.2	Ergebnis der Finanzrechnung	36
3.4	Anhang und Rechenschaftsbericht	39
3.4.1	Anhang	39
3.4.2	Rechenschaftsbericht	39
4	INVENTAR/INVENTURRICHTLINIE	40
5	KASSEN- UND RECHNUNGSFÜHRUNG	41
5.1	Kreiskasse	41
5.2	Prüfung der Zahlstellen in Kreisschulen	41
5.2.1	Geprüfte Zahlstellen der Schulen	41
5.2.2	Einnahmen der Zahlstellen	42
5.2.3	Höhe des Kassenbestands	42
5.2.4	Handvorschuss	42
5.2.5	Kassensicherheit	43
5.3	Prüfung von sonstigen Zahlstellen und Handkassen	43
5.3.1	Geprüfte Zahlstellen und Handkassen	43
6	PRÜFUNG IM AMT FORSTEN	44
7	PRÜFUNG DER HAUSMEISTERMIETEN UND NEBENKOSTEN	45
7.1	Grundlagen der Mietfestsetzung/Mieterhöhung	45
7.2	Umsetzung der geltenden Grundlagen	45
7.3	Betriebskosten	46
8	PRÜFUNGEN IM RAHMEN DER VERGABEKONTROLLE	47
8.1	Vorbemerkung	47
8.2	Vergaben im Bereich VOB	47
8.3	Vergaben im Bereich VOL	50
8.4	Arbeiten der Vergabekontrollstelle	53
8.5	Fachtechnische Beratungsleistungen	54

8.6	Teilnahme an Submissionen	54
8.7	Prüfung eines Verwendungsnachweises	54
8.8	Zusammenfassung	55
9	PRÜFUNG DER GEHÖLZPFLEGE MAßNAHMEN DER STRAßENMEISTEREIEN LEONBERG UND HERRENBERG	56
9.1	Vorbemerkung	56
9.2	Inhalt, Umfang und Gegenstand der Prüfung	56
9.3	Prüfungsfeststellungen	57
9.3.1	Vollständigkeit der Prüfungsunterlagen	57
	9.3.1.1 Genehmigung der Dienstleistung	57
	9.3.1.2 Vergabeakten	58
	9.3.1.3 Rechnungsakten	58
	9.3.1.4 Schlussbemerkung zur Dokumentation	58
9.3.2	Vergabeprüfung	58
	9.3.2.1 Wahl der Vergabeart	58
	9.3.2.2 Gewährleistung	59
	9.3.2.3 Kennzeichnung der Angebote	59
	9.3.2.4 Prüfung der Angebote	59
	9.3.2.5 Preisspiegel	59
	9.3.2.6 Vergabevorschlag	59
	9.3.2.7 Schlussbemerkung zur Vergabeprüfung	59
9.3.3	Prüfung der Rechnungen	60
	9.3.3.1 Kostenfeststellung	60
	9.3.3.2 Abnahmeniederschrift	60
	9.3.3.3 Auftrag/Zuschlag	60
	9.3.3.4 Schlussbemerkung zur Prüfung der Rechnungen	60
10	PRÜFUNG DES PERSONALWESENS	61
10.1	Vorbemerkung	61
10.2	Prüfungsmethodik	61
10.3	Auswahl der Fälle	62

10.4	Kontrollplan 2014 Amt Personal	62
10.5	Einzelfeststellungen	63
10.5.1	Beamte	63
10.5.1.1	Neueintritte und Wiedereinstiege	63
10.5.1.2	Besondere Eingangsbesoldung nach § 23 LBesGBW	63
10.5.1.3	Beurlaubungen - Wiedereinstieg	63
10.5.1.4	Beförderungen	64
10.5.1.5	Ehebezogener und kinderbezogener Anteil im Familienzuschlag	64
10.5.1.6	Erstattung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen während der Elternzeit	65
10.5.1.7	Kindergeld	65
10.5.1.8	Mietvertrag	66
10.5.1.9	Jubiläumsdienstzeiten	66
10.5.1.10	Bewirtschaftungspauschale für Dienstzimmer	66
10.5.2	Beschäftigte	67
10.5.2.1	Neueintritte und Verschiedenes	67
10.5.2.2	Höhergruppierungen	67
10.5.2.3	Zulage	68
10.5.2.4	Änderung der Arbeitszeit	68
10.5.2.5	Leistungsbezogener Stufenaufstieg (§ 17 Abs. 2 TVöD)	68
10.5.2.6	Wiedereintritt nach Elternzeit	69
10.5.2.7	Nachzahlungen nach Ausscheiden der Beschäftigten	69
10.5.3	Quartalsabrechnungen der Vollstreckungsstelle	69
10.5.4	Umlegung der Arbeitszeit auf Schulwochen	70
10.6	Bearbeitung von Anfragen	70
10.7	Schlussbemerkung	71
11	PRÜFUNG DER SOZIALHILFE	71
11.1	Hilfen für Menschen mit Behinderungen	71
11.2	Bildung und Teilhabe	72

11.3	Neufälle	73
11.4	Kontonummernabgleich	74
11.5	Altakten	74
11.6	Anfragen	75
11.7	Quartalsabrechnung des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS)	75
12	PRÜFUNG DER JUGENDHILFE	76
12.1	Prüfung in den Sachgebieten Wirtschaftliche Jugendhilfe (WJ) und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)	76
12.1.1	Geänderte Rechtsprechung durch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14.11.2013 und Erlass des Kinder- und Jugendhilfe-verwaltungsvereinfachungsgesetzes (KJVVG)	76
12.1.2	Umstellung des Auszahlungsverfahrens „WAUS“ auf die EDV-Programme „SHKR(Riesch)/SoJuHKR“	76
12.1.3	Bearbeitung von Anfragen	76
12.1.4	Kostenerstattungen	77
12.1.5	Sonstige Feststellungen	77
12.1.6	Überarbeitung Kontrollplan	78
12.2	Prüfung im Sachgebiet Beistandschaften-Pflegschaften-Vormundschaften (BPV)	78
12.2.1	Handgeld für Beziehungspflege	78
12.3	Sonstige bzw. regelmäßige Prüfungen im Amt Jugend	79
12.3.1	Kontonummernabgleich	79
12.3.2	Prüfung des Jahresabschlusses 2012 des Vereins für Jugendhilfe (VfJ)	79
12.3.2.1	Jahresabschluss der Psychosozialen Beratungsstellen	79
12.3.2.2	Jahresabschluss des Täter-Opfer-Ausgleichs	79
12.3.3	Zuwendungen aus Mitteln der Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen	80
12.3.4	Zuwendungen aus Mitteln des Bundesförderprojektes „Bildungsforum“	80
13	SCHLUSSBEMERKUNGEN	81

13.1	Gesetzliche Terminvorgaben	81
13.2	Prüfungsbestätigung und Empfehlung an den Kreistag	81

1 Vorbemerkungen

1.1 Örtliche Prüfung

1.1.1 Allgemeines

Nach § 48 Landkreisordnung (LKrO) i.V.m. § 110 Gemeindeordnung (GemO) hat das Amt Prüfung und Kommunalaufsicht den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach seiner Aufstellung und vor seiner Feststellung durch den Kreistag zu prüfen.

Nach Abschluss des Prüfverfahrens fasst das Amt Prüfung und Kommunalaufsicht seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammen, der dem Kreistag vorzulegen ist.

1.1.2 Prüfungsauftrag und Prüfungsdurchführung

Der gesetzliche Prüfungsauftrag des Amtes Prüfung und Kommunalaufsicht umfasst vor allem die örtliche Prüfung. Die örtliche Prüfung erfolgt nach § 48 LKrO i.V.m. den §§ 110 - 112, 144 GemO sowie den Bestimmungen der Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO). Nach § 110 Abs. 1 GemO hat das Amt Prüfung und Kommunalaufsicht den Jahresabschluss daraufhin zu prüfen, ob

- bei Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind

Daneben obliegt dem Amt Prüfung und Kommunalaufsicht nach § 112 Abs. 1 GemO

- die laufende Prüfung der Kassenvorgänge beim Landkreis und bei den Eigenbetrieben zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresabschlüsse
- die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen bei den Kassen des Landkreises und der Eigenbetriebe
- die Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensgegenstände des Landkreises und seiner Eigenbetriebe

Gegenstand der Prüfung ist der Jahresabschluss. Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten. Er hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises darzustellen.

Der Jahresabschluss besteht aus

- der Ergebnisrechnung
- der Finanzrechnung
- der Vermögensrechnung (Bilanz)

Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern, der mit den vorgenannten Rechnungen eine Einheit bildet und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Die Unterzeichnung der Bilanz erfolgte mit Datum vom 30.10.2015. Der Jahresabschluss wurde am 30.10.2015 durch den Landrat und den Fachbediensteten für das Finanzwesen unterzeichnet.

Im Sinne einer vorbeugenden und beratenden Prüfung werden zur Vorbereitung der Jahresprüfung Vorgänge der Verwaltung während des gesamten Jahres vorausgehend und begleitend geprüft. Durch die Mitarbeiter/innen der Prüfung und Kommunalaufsicht werden fehlerträchtige Bereiche und Bereiche mit großen

Umsätzen wie z.B. Sozialhilfe, Jugendhilfe, Personal- und Vergabewesen im Allgemeinen zeitnah und permanent geprüft.

Um auch gesetzliche Änderungen und Neuerungen bei der Prüfung zu berücksichtigen, erfolgen von Jahr zu Jahr Prüfungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten.

Mit dem Ziel, neben der Prüfung der Rechtmäßigkeit auch Vorschläge zur Erhöhung der Effizienz und Wirtschaftlichkeit zu entwickeln, wird im Rahmen der Prüfung auch die Arbeitsablauforganisation gutachterlich beurteilt.

Neben der klassischen Prüfung nimmt die prüfungsbegleitende Beratung eine zunehmende Rolle ein. Der Beratungserfolg hängt dabei wesentlich von der Bereitschaft der Verwaltung zur aktiven Mitwirkung ab, Lern- und Erfolgsprozesse in Gang zu setzen.

1.1.3 Weitere Aufgaben

Der Leiter der Prüfung und Kommunalaufsicht ist Mitglied der Kommission für die Bewertung der Stellen der Landkreisverwaltung. Außerdem nimmt er die Funktion des Antikorruptionsbeauftragten im Landratsamt wahr.

1.1.4 Mitwirkung in Arbeits- und Projektgruppen

Interkommunale Zusammenarbeit

Die Prüfung und Kommunalaufsicht ist Mitglied der beim Landkreistag Baden-Württemberg gebildeten Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Kreisprüfungsämter im Regierungsbezirk Stuttgart.

Einzelne Mitarbeiter/innen der Prüfung nehmen an Workshops zu bestimmten Fachgebieten wie Sozial- und Jugendhilfe, Personalprüfung und Überörtliche Prüfung teil. Neben der Klärung von komplexen Fragen und Problemstellungen dienen die Workshops auch der Kontaktpflege zu Kollegen/innen anderer Landkreise, die während der laufenden Fallprüfung immer sehr hilfreich sind.

1.2 Überörtliche Prüfung/Prüfung von Eigenbetrieben und nichtkreiseigenen Einrichtungen

Die überörtliche Prüfung umfasst die Prüfung der Jahresrechnungen der kreisangehörigen Gemeinden bis 4.000 Einwohner (Gemeinden Deckenpfronn, Hildrizhausen und Mötzingen) und der Wasserverbände Aich, Glems, Schwippe und Würm.

Daneben erfolgt die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb, des Eigenbetriebs Klinikgebäude Landkreis Böblingen und des Eigenbetriebs Gebäudewirtschaft Landkreis Böblingen sowie des Zweckverbands Schönbuchbahn.

Ferner fallen Prüfungsaufgaben für folgende nichtkreiseigene Einrichtungen an:

- Jahresrechnung des Vereins Tages- und Pflegeeltern, Kreis Böblingen
- Jahresabschluss des Vereins „Familienbildungsstätte - Haus der Familie Böblingen - Sindelfingen e.V.“
- Verwendungsnachweise des Evangelischen Kreisdiakonieverbands Böblingen, Bereiche Suchtkrankenhilfe und Sozialpsychiatrischer Dienst
- Jahresabschluss des Vereins für Jugendhilfe
- Jahresabschluss der Volkshochschule Böblingen/Sindelfingen, im Wechsel mit den städtischen Prüfungsämtern
- Jahresabschluss Tierheim Böblingen gGmbH
- Jahresabschluss des Vereins „Frauen helfen Frauen“

1.3 Stand der überörtlichen Prüfung (Aufsichtsprüfung) durch die Gemeindeprüfungsanstalt

Die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) hat die überörtliche allgemeine Finanzprüfung der Haushaltsjahre 2009 und 2010 im Frühjahr 2012 durchgeführt. Außerdem wurde die Eröffnungsbilanz geprüft. Der Bericht vom 26.11.2012 liegt vor. Die wesentlichen Prüfungsfeststellungen wurden dem Kreistag am 18.03.2013 vorgelegt. Die Verwaltung hat mit Schreiben vom 04.03.2013 Stellung genommen. Auch die in der Zwischenzeit erfolgte Neubewertung einzelner zum Zeitpunkt der Prüfung der Eröffnungsbilanz noch nicht abgeschlossener Bilanzpositionen wurde von der GPA geprüft. Der Bericht

vom 01.06.2015 liegt vor. Das Regierungspräsidium hat mit Erlass vom 08.06.2015 die uneingeschränkte Bestätigung nach § 48 LKrO i.V.m. § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO erteilt.

Die überörtliche Prüfung der Bauausgaben durch die GPA ist bis einschließlich des Haushaltsjahres 2013 durchgeführt worden. Zum Prüfungsbericht vom 13.08.2014 sind die Stellungnahmen der Ämter Straßenbau, Gebäudewirtschaft und IUK und Service erfolgt. Die Bestätigung des Regierungspräsidiums über den Abschluss des Prüfungsverfahrens steht noch aus.

1.4 Feststellung des Jahresabschlusses 2013

Der Kreistag hat in der Sitzung vom 05.12.2014 den Jahresabschluss 2013 festgestellt.

Am 06.02.2015 wurde der Beschluss über die Feststellung gemäß § 48 LKrO i.V.m. § 95 b Abs. 2 GemO amtlich bekannt gegeben. Die öffentliche Auslegung erfolgte vom 09.02.2015 bis 17.02.2015. Der Beschluss der Feststellung wurde dem Regierungspräsidium am 10.09.2015 mitgeteilt.

2 Haushaltssatzung/Haushaltsplan 2014

2.1 Haushaltssatzung

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans wurde am 14.10.2013 in den Kreistag eingebracht.

Der Kreistag hat die Haushaltssatzung nach Vorberatung in allen Fachausschüssen und nach Abstimmung über die Änderungsanträge der Fraktionen am 16.12.2013 beschlossen.

Die Haushaltssatzung soll der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 48 LKrO i.V.m. § 81 Abs. 2 GemO spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorliegen.

Die Haushaltssatzung 2014 wurde dem Regierungspräsidium Stuttgart mit Schreiben vom 16.01.2014 vorgelegt. Die Bestätigung der Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung erfolgte mit Erlass vom 24.01.2014.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2014 des Landkreises Böblingen wurden ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung enthielt folgende Festsetzungen:

Gesamtergebnishaushalt

Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	346.990.418 €
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	343.523.620 €
Ordentliches Ergebnis	3.466.798 €

Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	500.000 €
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	3.600.000 €
Sonderergebnis	-3.100.000 €

Gesamtfinanzhaushalt

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	343.204.400 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	330.937.315 €
Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.267.085 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	8.290.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	25.024.900 €
Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-16.734.900 €

Finanzierungsmittelüberschuss	-4.467.815 €
--------------------------------------	---------------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	3.394.000 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-3.394.000 €
Finanzierungsmittelbestand	-7.861.815 €

Für Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen, Kassenkredite und die Kreisumlage sind folgende Festsetzungen erfolgt:

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0 €
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	17.470.000 €
Kassenkredite	68.700.000 €
Hebesatz für die Kreisumlage	39 %

3 Jahresabschluss 2014

Der Jahresabschluss besteht nach § 95 Abs. 2 GemO aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Vermögensrechnung (Bilanz). Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

3.1 Ergebnisrechnung

3.1.1 Vorbemerkung

In der Ergebnisrechnung sind die Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen (§ 49 GemHVO). Zur Ermittlung des Ergebnisses sind die Gesamterträge und die Gesamtaufwendungen unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren gegenüberzustellen. Im Jahresabschluss ist ein Überschuss des ordentlichen Ergebnisses der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses, ein

Überschuss beim Sonderergebnis der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zuzuführen.

3.1.2 Gesamtergebnisrechnung

Erträge und Aufwendungen	Plan	Ergebnis
Steuern und ähnliche Abgaben	1.989.000 €	2.041.803,90 €
Laufende Zuwendungen und allgemeine Umlagen	309.380.218 €	318.919.558,14 €
Sonstige Transfererträge	10.727.900 €	13.906.357,46 €
Öffentlich-rechtliche Leistungs-entgelte	378.800 €	426.596,21 €
Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.577.700 €	1.840.147,02 €
Kostenerstattungen und Kosten-umlagen	19.570.300 €	24.514.286,79 €
Sonstige ordentliche Erträge	3.281.500 €	4.444.545,65 €
Finanzerträge	85.000 €	118.717,91 €
Aktivierete Eigenleistungen und Bestandsveränderung	0 €	2.655,21 €
Ordentliche Erträge	346.990.418 €	366.214.668,29 €
Personalaufwendungen	-60.469.247 €	-60.465.749,26 €
Versorgungsaufwendungen	0 €	-603,92 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-32.158.900 €	-34.951.467,99 €
Transferaufwendungen	-147.311.300 €	-151.565.226,19 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	-86.881.768 €	-92.242.950,31 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-4.208.400 €	-4.241.478,89 €
Planmäßige Abschreibungen	-12.494.004 €	-12.380.089,56 €
Ordentliche Aufwendungen	-343.523.620 €	-355.847.566,12 €
Ordentliches Ergebnis	3.466.799 €	10.367.102,17 €
Außerordentliche Erträge	500.000 €	2.409.981,34 €
Außerordentliche Aufwendungen	-3.600.000 €	-23.800,02 €
Sonderergebnis	-3.100.000 €	2.386.181,32 €
<u>Gesamtergebnis</u>	<u>366.799 €</u>	<u>12.753.283,49 €</u>

Das ordentliche Ergebnis zeigt, ob bzw. in welcher Höhe es beim Landkreis gelungen ist, die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge auszugleichen. Gemäß § 80 Abs. 2 und 3 GemO bzw. § 24 GemHVO soll ein Ausgleich in voller Höhe erreicht werden. Dieser Ausgleich ist im Jahr 2014 erfolgt.

Das außerordentliche Ergebnis zeigt den Saldo der außerordentlichen Erträge zu den außerordentlichen Aufwendungen und sollte positiv sein, um evtl. vorhandene Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses ausgleichen zu können. Da das außerordentliche Ergebnis im Jahr 2014 einen Überschuss ausweist, verbessert sich hierdurch das Gesamtergebnis.

Das Gesamtergebnis zeigt den Saldo zwischen ordentlichem Ergebnis und außerordentlichem Ergebnis an. Im Sinne des Ressourcenverbrauchs sollte das Gesamtergebnis ausgeglichen sein.

Das **Gesamtergebnis 2014** i.H.v. **12.753.283,49 €** liegt um 12, 38 Mio. € über dem geplanten Gesamtergebnis.

Zu Planüberschreitungen (Vergleich Plan - Ergebnis) kam es bei folgenden Budgets:

Soziales	+ 476.506 €
Straßenbau	+ 439.514 €
Prüfung und Kommunalaufsicht	+ 15.812 €
Finanzbudget	+ 501.193 €

Im übrigen wurden die Budgets eingehalten bzw. es wurden bessere Ergebnisse als geplant erzielt.

Verschiedene Positionen der Ergebnisrechnung wurden stichprobenweise im Zusammenhang mit den entsprechenden Bilanzpositionen geprüft. Fragen wurden mit dem Amt Finanzen geklärt. Es ergaben sich keine bedeutsamen Feststellungen.

Die Verwaltung hat im Rahmen der Erläuterungen der Ergebnisrechnung und im Rechenschaftsbericht die wesentlichen Änderungen gegenüber den Planansätzen erläutert. Außerdem finden sich detailliertere Aussagen zusätzlich in den Erläuterungen der Fachämter zu den einzelnen Teilergebnisrechnungen; insoweit verweisen wir auf die Angaben der Verwaltung.

3.1.3 Sonderergebnis

Im Jahr 2014 standen den außerordentlichen Erträgen i.H.v. 2.409.981,34 € außerordentliche Aufwendungen von 23.800,02 € gegenüber; damit ergibt sich ein **Sonderergebnis** von **2.386.181,32 €**. Der Überschuss ist gemäß § 49 Abs. 3 GemHVO der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zuzuführen.

3.2 Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Bilanz ist in Kontenform aufzustellen. Die Mindestgliederung ergibt sich aus § 52 Abs. 2 GemHVO. Die Bilanz des Landkreises schließt in Aktiva und Passiva mit einem **Bilanzvolumen** von **400.597.640,97 €** (2013: 353.095.728,05 €) ab und ist in Kontenform auf Seite 7 des Jahresabschlusses und Rechenschaftsberichtes dargestellt.

<u>Aktiva</u>	31.12.2013	31.12.2014
1. <u>Anlagevermögen</u>		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	479.131,00 €	763.817,31 €
1.2 Sachvermögen		
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	8.544.911,13 €	8.557.559,55 €
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	88.366.611,66 €	90.367.219,06 €
Infrastrukturvermögen	86.651.252,83 €	102.015.844,14 €
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	801.930,01 €	817.167,01 €
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	3.868.655,59 €	3.519.648,21 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.494.140,40 €	4.841.603,89 €
Vorräte	187.724,96 €	175.801,46 €
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	8.640.689,91 €	11.658.136,58 €
Summe Sachvermögen	202.555.916,49 €	221.952.979,90 €
1.3 <u>Finanzvermögen</u>		
Beteiligungen	851.614,79 €	854.764,18 €
Sondervermögen	42.570.724,82 €	48.701.306,69 €
Ausleihungen	1.215.311,29 €	1.215.311,29 €
Öffentlich-rechtliche Forderungen	3.411.852,85 €	3.521.803,15 €

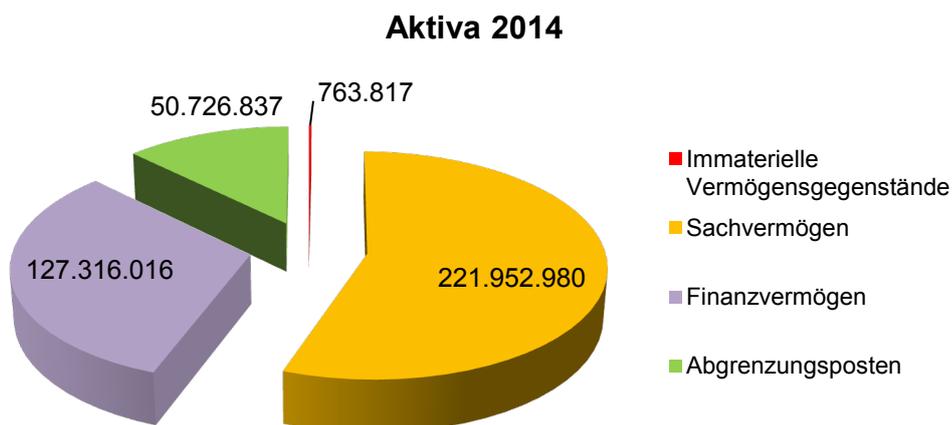
	Forderungen aus Transferleistungen	144.980,86 €	596.263,29 €
	Privatrechtliche Forderungen	7.504.024,80 €	8.618.777,91 €
	Liquide Mittel	54.348.303,46 €	63.645.780,14 €
	Summe Finanzvermögen	110.046.812,87 €	127.154.006,65 €
	Summe Anlagevermögen	313.081.860,36 €	349.870.803,86 €
2.	Abgrenzungsposten		
	Aktive Rechnungsabgrenzung	1.776.125,58 €	3.748.971,58 €
	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	38.237.742,11 €	46.977.865,53 €
	Summe Abgrenzungsposten	40.013.867,69 €	50.726.837,11 €
	<u>Summe Aktiva</u>	<u>353.095.728,05 €</u>	<u>400.597.640,97 €</u>
<u>Passiva</u>		31.12.2013	31.12.2014
1.	<u>Kapitalposition</u>		
	Basiskapital	145.743.782,95 €	164.074.775,06 €
	Rücklagen		
	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	24.659.341,59 €	31.559.644,99 €
	Rücklagen aus Überschüssen des realisierten Sonderergebnisses	6.895.572,57 €	9.281.753,89 €
	Zweckgebundene Rücklagen	0,00 €	0,00 €
	Summe Rücklagen	31.554.914,16 €	40.841.398,88 €
	Summe Kapitalposition	177.298.697,11 €	204.916.173,94 €
	Jahresüberschuss/Bilanzgewinn	0,00 €	0,00 €
	Sonderposten		
	Sonderposten für Investitionszuweisungen	79.446.041,82 €	93.947.987,35 €
	Sonstige Sonderposten	1.124.384,78 €	927.865,28 €
	Summe Sonderposten	80.570.426,60 €	94.875.852,63 €
2.	Rückstellungen		
	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	1.666.558,61 €	1.954.942,58 €
	Verpflichtung für die Erstattung von Unterhaltsforderungen	884.161,69 €	1.183.623,28 €
	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen u. anhängigen Gerichtsverfahren	2.105.297,64 €	582.482,79 €

	Sonstige Rückstellungen	2.387.572,87 €	1.863.263,43 €
	Summe Rückstellungen	7.043.590,81 €	5.584.312,08 €
3.	Verbindlichkeiten		
	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	71.200.187,55 €	67.489.327,86 €
	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7.839.025,72 €	16.318.898,43 €
	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00 €	0,00 €
	Sonstige Verbindlichkeiten	4.165.127,52 €	1.924.157,66 €
	Summe Verbindlichkeiten	83.204.340,79 €	85.732.383,95 €
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	4.978.672,74 €	9.488.918,37 €
	<u>Summe Passiva</u>	<u>353.095.728,05 €</u>	<u>400.597.640,97 €</u>

Die Gliederung der Bilanz entspricht den Vorgaben der GemHVO.

Die im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 getroffenen Feststellungen bzw. Anmerkungen werden bei den einzelnen Bilanzpositionen erläutert.

3.2.1 AKTIVA



3.2.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** umfassen Lizenzen (Anlagenklasse A0510) und DV-Software (Anlagenklasse A0520). Der Bilanzposten hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 284.686 € erhöht und beträgt **763.817,31 €** (2013: 479.131 €).

Der Bilanzwert der Lizenzen hat sich durch die im Jahr 2014 erfolgten Abschreibungen auf 10.919,37 € verringert. Durch Zugänge von 567.652 € und Abgänge von 40.580 € sowie die erfolgten Abschreibungen hat sich der Wert der DV-Software auf 753.798 € erhöht.

Die Zugänge und Abgänge wurden im Einzelnen geprüft. Die Klärung der Fragen, die sich im Hinblick auf die Zuordnung zu den verschiedenen Anlageklassen ergeben haben, konnten mit dem Fachamt noch nicht abschließend geklärt werden. Im Übrigen ergaben sich keine Beanstandungen.

3.2.1.2 Sachvermögen

Das Sachvermögen in der Bilanz umfasst die Bilanzpositionen unbebaute und bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, das Infrastrukturvermögen, die Kunstgegenstände, die Betriebs- und Geschäftsausstattung und geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Insgesamt hat sich der Wert des Sachvermögens auf **221.952.979,90 €** erhöht und ist gegenüber dem Vorjahr um 19,39 Mio. € gestiegen.

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Der Bilanzwert der **unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte** hat sich zum 31.12.2014 um 12.648 € erhöht und beträgt **8.557.559,55 €**.

Verändert hat sich der Bilanzwert durch Anlagenzugänge von 12.626,38 €, die aus der Flurbereinigung bei der K1036 und der Abrechnung der Anlagen im Bau bei einem Flurstück resultieren. Außerdem ergaben sich durch den Verkauf von zwei Flurstücken Anlagenabgänge von 10.105,39 €. Die Anlagenumbuchungen von 10.127,43 € resultieren aus der Abrechnung von Anlagen im Bau.

Die Buchungen waren belegt. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bei dieser Bilanzposition hat sich der Bilanzwert gegenüber dem Jahr 2014 um rd. 2 Mio. € auf **90.367.219,06 €** erhöht.

Die Entwicklung des Bilanzwertes beruht auf

Zugängen	4.139.787,98 €
Abgängen	380.496,36 €
Umbuchungen	1.791.476,82 €
Nachaktivierungen	80.812,49 €
Abschreibungen	3.630.973,53 €

Die Veränderungen resultieren aus den erforderlichen Berichtigungen, die sich aufgrund der Neubewertung ergeben haben. Die Prüfung hat die erfolgten Buchungen in Stichproben überprüft. In Einzelfällen ergaben sich hierbei noch notwendige Berichtigungen, die mit dem Amt Finanzen kommuniziert und zum Teil auch bereinigt wurden. Die ausstehenden Berichtigungen werden von der Prüfung überwacht.

Die Neubewertung der Schulen ist zwischenzeitlich erfolgt und wurde von der Prüfung und Kommunalaufsicht und der Gemeindeprüfungsanstalt im Laufe des Jahres 2015 geprüft. Die aufgrund der Neubewertung und Prüfung erforderlichen Buchungen und Berichtigungen konnten im Jahresabschluss 2014 nicht berücksichtigt werden. Die Prüfung und Kommunalaufsicht wird die Umsetzung im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 überprüfen.

Infrastrukturvermögen

Der Bilanzwert des **Infrastrukturvermögens** hat sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 15,36 Mio. € auf **102.015.844,14 €** erhöht.

Zur Erhöhung des Bilanzwertes haben u.a. Nachaktivierungen von Anlagen im Bau auf fertige Anlagen und die Abrechnung laufender Straßenbaumaßnahmen beigetragen.

Die Buchungen wurden in Stichproben geprüft und gaben keinen Anlass zu Beanstandungen.

Die Neubewertung der Straßengrundstücke wurde zwischenzeitlich abgeschlossen und von der Prüfung und Kommunalaufsicht sowie der Gemeindeprüfungsanstalt geprüft. Die erforderlichen Berichtigungen und die Aktivierung der Straßengrundstücke bei der Bilanzposition Infrastrukturvermögen erfolgt für den Jahresabschluss 2015. Die Prüfung und Kommunalaufsicht wird die Umsetzung im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 überprüfen.

Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Der Bilanzwert der **Kunstgegenstände** hat sich zum 31.12.2014 auf **817.167,01 €** erhöht (+ 15.237 €).

Im Jahr 2014 wurden Kunstgegenstände im Wert von 15.282 € beschafft; als Abgang wurde ein Kunstwerk im Wert von 45 € gebucht, das verschenkt worden ist. Anhand der Unterlagen der Verwaltung wurde festgestellt, dass sich zwei Kunstwerke im Eigentum des Landkreises befinden, die jedoch nicht aktiviert worden sind. Bisher konnten die Vorgänge von Seiten des Fachamtes nicht abschließend geklärt werden. Die Prüfung und Kommunalaufsicht überwacht die Klärung. Im übrigen ergaben sich keine Beanstandungen.

Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Der Bilanzwert ist gegenüber dem Vorjahr um 349.007 € gesunken; zum 31.12.2014 beträgt der Bilanzwert **3.519.648,21 €**.

Bei den **Fahrzeugen** (Anlageklassen 3200, 3250, 3300) hat sich der Bilanzwert gegenüber dem Vorjahr um 222.010 € verringert. Unter der Bilanzposition wurden 212.408,57 € als Zugänge bilanziert. Nach Einbeziehung der Abgänge und Abschreibungen ergibt sich zum 31.12.2014 ein Bilanzwert von 1.676.943 €.

Die Bilanzposition wurde vollständig geprüft. Im Rahmen der Prüfung wurde u.a. festgestellt, dass die Abschreibungsdauer bei vier im Jahr 2014 beschafften Schneepflügen in der Anlagenbuchhaltung unterschiedlich festgesetzt worden ist. Um eine einheitliche Festsetzung der Abschreibungsdauer zu gewährleisten, wurden zwei Anlagen vom Amt Finanzen berichtigt. Außerdem muss ein weiteres beschafftes Fahrzeug wegen der Zuordnung zur falschen Produktgruppe umgebucht werden. Im übrigen ergaben sich keine Beanstandungen. Die im Rahmen der Prüfung aufgetretenen Fragen konnten mit dem Amt Finanzen geklärt werden.

Der Bilanzwert der **Maschinen** (Anlagenklasse 3400) hat sich gegenüber dem Vorjahr um 147.429 € verringert. Den Neuzugängen von 171.264 € stehen Abgänge von 20.125 € sowie Abschreibungen von 298.568 € gegenüber. Der Bilanzwert zum 31.12.2014 beläuft sich auf 1.391.066,65 €. Nach vollständiger Prüfung des Bilanzpostens wurde bei fünf Anlagen die Abschreibungsdauer erhöht.

Der Wert der **technischen Anlagen** (Anlagenklasse 3450) hat sich gegenüber dem Jahr 2013 um 20.432,26 € auf 451.638,56 € erhöht. Es waren Zugänge von 103.906,39 € und Abschreibungen von 83.474,13 € zu verzeichnen. Die vollständige Prüfung des Bilanzpostens ergab keine Beanstandungen.

Betriebs- und Geschäftsausstattung

Unter dieser Bilanzposition werden Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Telekommunikation und EDV, Musikinstrumente und geringwertige Vermögensgegenstände gebucht. Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Wert des Bilanzpostens um 652.536 € verringert; die Bilanz weist zum 31.12.2014 einen Wert von **4.841.603,89 €** aus.

Im Jahr 2014 umfasste die Position **Betriebsvorrichtungen** (Anlagenklasse 3500) Zugänge i. H. v. 8.449 € sowie Umbuchungen von 1.430,46 €. Abschreibungen wurden in Höhe von 27.247,61 € vorgenommen. Zum 31.12.2014 beträgt der Bilanzwert 136.180,50 €.

Der Bilanzwert **Betriebs- und Geschäftsausstattung** (Anlagenklasse 3550), **Telekommunikation und EDV** (Anlagenklasse 3600) und **Musikinstrumente** (Anlagenklasse 3650), der zum 31.12.2014 insgesamt 4.422.169,19 € beträgt, hat sich gegenüber dem Jahr 2013 um 86.512,11 € verringert.

Die Veränderung des Bilanzwerts der **Betriebs- und Geschäftsausstattung** setzt sich folgendermaßen zusammen:

Zugänge	887.986,40 €
Abgänge	10.702,33 €
Nachaktivierungen	13.776,78 €
Umbuchungen	13.034,15 €
Abschreibungen	836.575,62 €

Der Bilanzwert zum 31.12.2014 erhöhte sich auf 3.368.052,53 €. Die Zugänge wurden nahezu vollständig geprüft. Einzelne Feststellungen wurden bezüglich der veranlagten Abschreibungsdauern getroffen. Vom Amt Finanzen wurden die entsprechenden Berichtigungen noch während der Prüfung durchgeführt.

Beim Bilanzposten **Telekommunikation und EDV** ergaben sich

Zugänge	268.448,68 €
Abgänge	3.943,89 €
Nachaktivierungen	1.796 €
Abschreibungen	419.623,55 €

Der Bilanzwert verringerte sich auf sich auf 1.050.915,75 €. Die Prüfung erfolgte in Stichproben. Gravierende Beanstandungen ergaben sich nicht.

Bei den **Musikinstrumenten** ergaben sich im Jahr 2014 außer den Abschreibungen von 709 € keine Veränderungen. Der Bilanzwert beläuft sich zum 31.12.2014 auf 3.200,91 €.

Die **geringwertigen Vermögensgegenstände** verringerten sich aufgrund der Abschreibungen i.H.v. 545.795 € zum 31.12.2014 auf 283.254,20 €.

Die diesjährige Prüfung der Bilanzpositionen „Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge“ und „Betriebs- und Geschäftsausstattung“ hat gezeigt, dass bei der Festsetzung der Abschreibungsdauer der einzelnen Vermögensgegenstände weniger Fehler entstanden sind als im Vorjahr. Dennoch wurde bei der Prüfung festgestellt, dass bei gleichartigen Vermögensgegenständen mit vergleichbarer Nutzungsdauer unterschiedliche Abschreibungsdauern in der Anlagenbuchhaltung hinterlegt waren (insbesondere bei den Schulen) oder keine Orientierung an der Abschreibungstabelle Baden-Württemberg erfolgt ist.

Wir regen nochmals an, eine speziell auf den Landkreis Böblingen zugeschnittene Abschreibungstabelle zu erarbeiten, um eine einheitliche Vorgehensweise zu gewährleisten.

Die Berücksichtigung des Skontoabzugs bei Lieferantenrechnungen durch eine zeitnahe Abwicklung hat sich gegenüber dem Ergebnis der Vorjahresprüfung deutlich verbessert.

Mit der RAL-Zertifizierung des Landkreises Böblingen hat sich dieser verpflichtet, verbindlich eine Reihe von objektiv messbaren Kriterien zum unternehmensorientierten Verwaltungshandeln einzuführen. Dazu zählt als ein Gütekriterium auch

die Einhaltung von Zahlungszielen (Bezahlung von Auftragsrechnungen innerhalb von 15 Arbeitstagen).

Vorräte

Der Wert der **Vorräte** hat sich zum 31.12.2014 auf **175.801,46 €** verringert (-11.923,50 €). Er setzt sich aus dem Streusalzbestand der Straßenmeistereien Herrenberg und Leonberg mit 166.929 € und dem Kraftstoffvorrat der Betriebs-tankstelle mit 8.872,46 € zusammen. Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass auf dem Bilanzkonto 831000 Betriebsstoffe zum 31.12.2014 der gleiche Bilanzwert ausgewiesen ist, der schon zum 31.12.2013 in der Bilanz ausgewiesen war. Nach Auskunft des Fachamtes wurde die Betriebstankstelle im Laufe des Jahres 2014 endgültig stillgelegt und der noch vorhandene Kraftstoffvorrat veräußert. Das Amt Finanzen wird den Bilanzwert entsprechend berichtigen.

Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Unter dieser Bilanzposition werden die begonnenen und noch nicht fertiggestellten oder noch nicht in Betrieb genommenen Bauten und Anlagen bilanziert. Die Bilanzposition weist zum 31.12.2014 einen Wert von **11.658.136,58 €** aus (+ 3,017 Mio. €).

Im Jahr 2014 wurden hier Zugänge von 2.068.968,62 € (u.a. K1060, K1055/ K1057, K1081) und Nachaktivierungen von 6.134.080,36 € (u.a. K 1081, K1082) gebucht. Außerdem erfolgten Umbuchungen von insgesamt 5.187.030,31 € (u.a. Umbau 3. und 4. OG Altenpflegeheim Leonberg, Erweiterungsbau Käthe-Kollwitz-Schule).

Die Buchungen wurden anhand der vom Amt Finanzen zur Verfügung gestellten Zusammenstellungen, die die Aufträge des Jahres 2014 für die Straßen, Gebäude und Sonstiges umfassen und den in SAP gebuchten Anlagen im Bau in Stichproben geprüft. Außerdem erfolgte zu den Anlagen im Bau im Laufe des Jahres 2014 eine Prüfung der Neubewertung. Feststellungen wurden mit dem Amt Finanzen geklärt und werden von dort berichtet. Im übrigen ergaben sich keine Beanstandungen.

3.2.1.3 Finanzvermögen**Beteiligungen**

Der Bilanzwert der **Beteiligungen** beträgt zum 31.12.2014 **854.764,18 €** und ist gegenüber dem Vorjahr um 3.149,39 € gestiegen.

Der Bilanzwert setzt sich aus folgenden Beteiligungen zusammen:

EnBW AG – Inhaberaktien	25.595,00 €
Zwischensumme Konto 11110000	25.595,00 €
Vereinigte Volksbank	826,21 €
Zwischensumme Konto 11120000	826,21 €
Gemeinnützige Werkstätten GmbH Böblingen	2.556,46 €
VVS GmbH – Stammeinlage	9.300,00 €
Komm. Wirtschaftsförderungsgesellschaft	10.951,15 €
Klinikverbund Südwest GmbH Holding	11.965,68 €
Stammkapitalbeteiligung	
RZRS GmbH Stuttgart	140.000,00 €
RZRS GmbH - Kapitalrücklage	191.567,85 €
KDRS - Eigenvermögensumlage	427.701,83 €
Energieagentur Landkreis Böblingen GmbH	21.500,00 €
Tierheim Böblingen GmbH - Stammeinlage	12.800,00 €
Zwischensumme Konto 11130000	828.342,97 €

Der Bilanzwert für die Beteiligung bei der Vereinigten Volksbank AG wurde entsprechend dem Kurswert zum 31.12.2014 angepasst. Auch bei den EnBW-Inhaberaktien war eine Anpassung an den Kurswert zum 31.12.2014 erforderlich.

Außerdem mussten die Beteiligung bei der Kommunalen Wirtschaftsförderungsgesellschaft sowie die Stammkapitalbeteiligung bei der Klinikverbund Südwest GmbH entsprechend dem dortigen Bilanzwert angepasst werden.

Die entsprechenden Unterlagen wurden eingesehen. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Sondervermögen

Der Bilanzwert des **Sondervermögens** hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 6,13 Mio. € erhöht und beträgt **48.701.306,69 €**. Die Bilanzwerte mussten entsprechend der Spiegelbildmethode wie folgt angepasst werden:

Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft	5.185.758,87 €
Eigenbetrieb Klinikgebäude	37.515.547,82 €
Eigenbetrieb Klinikgebäude Ansparung	6.000.000,00 €
Rücklagen Klinikneubau	

Die Veränderungen konnten anhand der vom Amt Finanzen zur Verfügung gestellten Unterlagen nachvollzogen werden.

Ausleihungen

Der Bilanzwert setzt sich aus den im Folgenden genannten Ausleihungen zusammen:

Stehende Vorschüsse an die vier Großen Kreisstädte im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets	110.000 €
Kassenkredit an den Wasserverband Schwippe	200.000 €
Kassenkredit an den Eigenbetrieb Klinikgebäude	904.000 €
Genossenschaftsanteile Kreisbaugenossenschaft	511,29 €
Anteile Bezirksbaugenossenschaft Altwürttemberg	800,00 €

Bei dieser Bilanzposition ergeben sich gegenüber dem Vorjahr keine Veränderungen, der Wert beträgt weiterhin **1.215.311,29 €**.

Forderungen

Der Forderungsbestand betrug zum Bilanzstichtag **12.736.844,35 €** und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 1,67 Mio. € erhöht. Die Forderungen setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2013	31.12.2014	Veränderung
Öffentlich-rechtliche Forderungen	3.411.852,85 €	3.521.803,15 €	+109.950,30 €
Forderungen aus Transferleistungen	144.980,86 €	596.263,29 €	+451.282,43 €
Privatrechtliche Forderungen	7.504.024,80 €	8.618.777,91 €	+1.114.753,11 €
gesamt	11.060.858,51 €	12.736.844,35 €	+1.675.985,84 €

Zu diesem Ergebnis beigetragen hat vor allem die Steigerung bei den privatrechtlichen Forderungen um 1,11 Mio. € (insbesondere Zunahme der privatrechtlichen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und der Forderungen aus privatrechtlichem Unterhalt SHKR) sowie die Erhöhung bei den Forderungen aus Transferleistungen um 0,45 Mio. €.

Seit der Umstellung auf die Doppik wird bei den Forderungen aus Transferleistungen (Sozial- und Jugendhilfebereich) neben den erfolgten Einzelwertberichtigungen eine Pauschalwertberichtigung durchgeführt. Die Vorgehensweise wurde mit der GPA abgestimmt. Der Forderung der GPA, für die Ermittlung der Quote der uneinbringlichen Forderungen einen 3-Jahres-Zeitraum heranzuziehen, konnte im Jahr 2014 noch nicht entsprochen werden; der Ermittlung wurde eine 2-Jahres-Betrachtung zugrundegelegt. Ab dem Jahr 2015 wird ein Zeitraum von 3 Jahren zugrundegelegt. Die Pauschalwertberichtigung betrug im Jahr 2014 rd. 3,3 Mio. € (2013: 3,7 Mio. €).

Neben den bisher bereits erfolgten Pauschalwertberichtigungen hat das Amt Finanzen in 2014 auch bei den Öffentlich-rechtlichen Forderungen erstmals eine Pauschalwertberichtigung im Bereich des Amtes Straßenverkehr (offene Gebühren sowie offene Bußgelder) durchgeführt. Grund hierfür war der auf den Bereich Straßenverkehr entfallende Anteil von 80 % bei den Mahnungen im Bereich Gebühren. Bei den Bußgeldern (OWI21) wurde das Alter der Forderungen

zugrundegelegt. Die Pauschalwertberichtigung bezieht sich hier auf die ältesten Forderungen.

Die Prüfung und Kommunalaufsicht hat die entsprechenden Unterlagen für die Ermittlung des Forderungsbestandes und die Festlegung des Prozentsatzes, der der Wertberichtigung zugrunde gelegt wird, eingesehen. Die Ermittlung der Berichtigungsquote konnte nicht nachvollzogen werden. Künftig sollten hier entsprechend dem Leitfaden zur Bilanzierung die Erfahrungswerte der Vorjahre herangezogen werden. Die Pauschalwertberichtigung bei den Gebühren und Bußgeldern im Jahr 2014 betrug 121.270 €.

Aufgrund der Einzelwertberichtigungen und einer funktionierenden Mahnabteilung ist das Amt Finanzen in den sonstigen Bereichen von einem geringeren Ausfallrisiko ausgegangen und hat aufgrund dessen von sonstigen Pauschalwertberichtigungen abgesehen. Die Prüfung und Kommunalaufsicht wird sich im Rahmen einer Schwerpunktprüfung im Jahr 2016 eingehender mit diesem Thema befassen.

Liquide Mittel

Diese Bilanzposition weist zum 31.12.2014 einen Wert von **63.645.780,14 €** aus. Gegenüber dem Vorjahr haben sich die liquiden Mittel um 9,29 Mio. € erhöht. Die liquiden Mittel bestehen zum einen aus den Guthaben auf den Girokonten bei der Kreissparkasse Böblingen und der Volksbank Sindelfingen. Außerdem umfasst die Bilanzposition die Bestände auf den Konten der Zahlstellen der Schulen, Beratungsstellen und Zahlstellen der sonstigen Verwaltung (Handgeldvorschüsse). Daneben fließen noch die Bestände von den Kassenautomaten Böblingen, Herrenberg und Leonberg ein.

Die Bestände wurden durch Kassenprotokolle und Kontoauszüge der Banken belegt. Außerdem liegen Saldenbestätigungen der Kreissparkasse Böblingen und der Volksbank Sindelfingen zum 31.12.2014 vor.

3.2.1.4 Abgrenzungsposten

Die Abgrenzungsposten setzen sich aus den Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten und den Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse zusammen.

Der Bilanzwert zum 31.12.2014 beträgt 50.726.837,11 €. Er hat sich gegenüber dem Vorjahr um 10,71 Mio. € erhöht.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Rechnungsabgrenzungsposten dienen der periodengerechten Abgrenzung, wenn Zahlungen für Aufwendungen des künftigen Haushaltsjahres bereits im laufenden Haushaltsjahr geleistet worden sind.

Zum 31.12.2014 hat sich der **Aktive Rechnungsabgrenzungsposten** um 1,97 Mio. € auf **3.748.971,58 €** erhöht.

Er besteht insbesondere aus der Jahresabgrenzung für die Sozial- und Jugendhilfeausgaben 2014 sowie der Jahresabgrenzung für die Beamtengehälter für Januar 2015, die bereits Ende Dezember ausgezahlt werden. Außerdem erfolgten Jahresabgrenzungen für das Asylwesen.

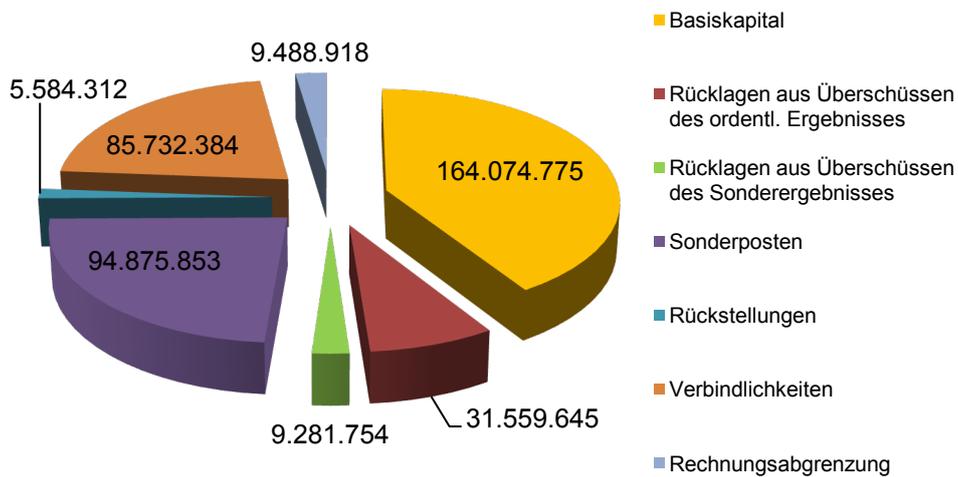
Die stichprobenweise Prüfung ergab keine Beanstandungen.

Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

Die vom Landkreis Böblingen geleisteten Investitionszuschüsse werden gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 GemHVO als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufgelöst.

Die Bilanzposition weist zum 31.12.2014 einen Wert von **46.977.865,53 €** aus und ist gegenüber dem Vorjahr um 8,74 Mio. € gestiegen.

Die Erhöhung der Bilanzposition ergibt sich insbesondere aus der Vermögensumlage an den Verband Region Stuttgart, Investitionszuschüsse an den Eigenbetrieb Klinikgebäude, Zuschüsse an den Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft (Umbau 3. und 4. OG Altenpflegeheim Leonberg) sowie die Abrechnung von Zuweisungen nach dem Landespflegegesetz an verschiedene Träger von Altenheimen. Die stichprobenweise Prüfung ergab keine Beanstandungen.

3.2.2 PASSIVA**Passiva 2014****3.2.2.1 Basiskapital**

Das **Basiskapital** hat sich gegenüber dem Vorjahr um 18,33 Mio. € auf **164.074.775,06 €** erhöht.

Das Basiskapital errechnet sich folgendermaßen:

Anlagevermögen	350.032.813,21 €
zzgl. Abgrenzungsposten der Aktivseite	50.726.837,21 €
abzgl. Rücklagen	41.003.408,23 €
abzgl. Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen	94.875.852,63 €
abzgl. Rückstellungen	5.584.312,08 €
abzgl. Verbindlichkeiten	85.732.383,95 €
abzgl. Abgrenzungsposten der Passivseite	9.488.918,37 €
= Basiskapital	164.074.775,06 €

Das Basiskapital wurde richtig ermittelt.

3.2.2.2 Rücklagen

Die Bilanzposition hat sich gegenüber dem Vorjahr auf **40.841.398,88 €** erhöht (+ 9,28 Mio. €).

Die Rücklagen setzen sich wie folgt zusammen:

Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	31.559.644,99 €
Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	9.281.753,89 €

3.2.2.3 Sonderposten für Investitionszuweisungen

Nach § 40 Abs. 4 GemHVO können empfangene Investitionszuweisungen als Sonderposten in der Vermögensrechnung ausgewiesen und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgelöst werden.

Der Bilanzwert der **Sonderposten für Investitionszuweisungen** hat sich gegenüber dem Wert des Vorjahres um 14,3 Mio. € auf **94.875.852,63 €** erhöht.

Veränderungen der Bilanzposition ergaben sich durch

Zugänge	10,34 Mio. €
Abgänge	0,77 Mio. €
Nachaktivierungen	16,62 Mio. €
Abschreibungen	11,88 Mio. €

Die Veränderungen beruhen u.a. auf den Zuweisungen für den Straßenbau (K1011, K1006, K1081), Korrekturen, die sich aus der Neubewertung des Anlagevermögens ergeben haben sowie dem Ausstieg der Stadt Sindelfingen aus dem Klinikverbund.

Die Buchungen wurden in Stichproben geprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

3.2.2.4 Rückstellungen

Der Wert der **Rückstellungen** hat sich gegenüber dem Vorjahr verringert; der Bilanzwert zum 31.12.2014 beträgt **5.584.312,08 €** (- 1,45 Mio. €). Die Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

Lohn- und Gehaltsrückstellungen	1.954.942,58 €
Rückstellungen aus drohenden Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen	582.482,79 €
Rückstellungen aus Verpflichtungen für die Erstattung von Unterhaltsforderungen	1.183.623,28 €
Sonstige Rückstellungen	1.863.263,43 €

Lohn- und Gehaltsrückstellungen

Nach § 41 Abs. 1 Ziffer 1 GemHVO sind Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus Lohn- und Gehaltszahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen zu bilden.

Bei dieser Position werden neben den Rückstellungen für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit und dem Sabbatjahr auch Rückstellungen für Leistungsprämien, geleistete Überstunden und nicht in Anspruch genommenen Urlaub bilanziert; diese Rückstellungen gehören zu den Wahrrückstellungen und sind als solche künftig dort zu bilanzieren.

Bei den Rückstellungen für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit, die als Blockmodell durchgeführt wird, handelt es sich um Pflichtrückstellungen. Dies gilt auch für die Rückstellungen für die Inanspruchnahme des Sabbatjahres. Die Rückstellungen konnten anhand der zur Prüfung zur Verfügung gestellten Unterlagen nachvollzogen werden; sie sind richtig berechnet worden.

Die im Vorjahr gebildete Rückstellung für die Leistungsprämien wurde im Jahr 2014 zum großen Teil durch Auszahlung verbraucht, ein Teilbetrag wurde aufgelöst. Zum 31.12.2014 wurde eine neue Rückstellung für Leistungsprämien i.H.v. 18.915 € gebildet, die voraussichtlich im Jahr 2015 in Anspruch genommen wird.

Aus dem Vorjahr war eine Rückstellung für Überstunden aus dem Bereich des Dezernats 1 i.H.v. 87.064 € vorhanden. Dieser Betrag wurde im Jahr 2015 aufgelöst, da die Rückstellung nicht mehr benötigt wird.

Außerdem wurden zum 31.12.2014 Rückstellungen für die Auszahlung von nicht in Anspruch genommenem Urlaub der Beamten und Beschäftigten i.H.v. 1.031.776,58 € gebildet. Die entsprechenden Unterlagen wurden geprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen

Diese Position weist zum 31.12.2014 einen Bilanzwert von **582.482,79 €** aus. Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Wert um 1,52 Mio. € verringert.

Das Verfahren zur Nachforderung von Sozialversicherungsbeiträgen für die Erziehungsbeistände durch die Deutsche Rentenversicherung wurde noch nicht abgeschlossen. Die vorhandene Rückstellung von 214.000 € wurde im Hinblick auf noch mögliche Nachforderungen beibehalten.

Auch die Klage des Landkreises Tübingen gegen den Landkreis Böblingen wegen Kostenerstattung von Eingliederungshilfekosten wurde im Jahr 2014 nicht abschließend entschieden. Die gebildete Rückstellung von 150.000 € wurde in das Jahr 2015 übertragen.

Von der Rückstellung für das Impulsprogramm wurde im Jahr 2014 ein Betrag von 429.452 € verbraucht. Der Restbetrag von 40.401,50 € wurde nach 2015 übertragen, um hiermit eine externe Stelle für die Schulsozialarbeit zu finanzieren.

Da das Projekt Zukunftsgutachten im Jahr 2014 noch nicht abgeschlossen wurde und im Jahr 2015 noch Rechnungen folgen, wurde der nicht verbrauchte Betrag der Rückstellung von 39.770 € nach 2015 übertragen.

Auch der Restbetrag der im Jahr 2014 nicht vollständig verbrauchten Rückstellung im Bereich Tourismus mit 48.311,29 € wurde nach 2015 übertragen, da für das Projekt noch Rechnungen ausstehen.

Im Übrigen wurden Rückstellungen von 1.612.814,85 € verbraucht oder, sofern der Grund für die Rückstellung entfallen ist, aufgelöst.

Aufgrund einer anhängigen Klage im Straßenbau, in der der Landkreis auf die Zahlung von 90.000 € verklagt wurde, wurde eine neue Rückstellung in entsprechender Höhe gebildet.

Rückstellungen aus der Verpflichtung für die Erstattung von Unterhaltsvorschüssen

Die Rückstellungen für Verpflichtungen aus der Erstattung von Unterhaltsvorschussleistungen an das Land Baden-Württemberg haben sich zum 31.12.2014 von 884.162 € auf **1.183.623,28 €** erhöht.

Ausgehend von Forderungen von 3,24 Mio. € ergab sich nach Wertberichtigung eine werthaltige Forderung von 1.775.346,15 €. Bei einem 2/3-Anspruch des Landes (Rückzahlungsverpflichtung an das Land) hätte sich rechnerisch eine neue Rückstellung von 299.402,40 € ergeben. Tatsächlich wurde eine neue Rückstellung von 299.461,59 € passiviert. Nach Rücksprache mit dem Amt Finanzen wird die Berechnungsformel angepasst.

Sonstige Rückstellungen

Die **sonstigen Rückstellungen** haben sich im Vergleich zum Vorjahr verringert und betragen **1.863.263,43 €** (- 0,52 Mio. €) Sie setzen sich wie folgt zusammen:

Sonstige Rückstellungen	146.485,27 €
Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	1.716.778,16 €

Bei den sonstigen Rückstellungen ergab sich gegenüber dem Vorjahr ein Rückgang auf 146.485,27 €. Von den vorhandenen Rückstellungen wurden 319.923,62 € verbraucht. Die restlichen Rückstellungen wurden übertragen, da in 2015 noch Rechnungen anfallen.

Die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung haben sich um 143.385,92 € verringert. Zum 31.12.2014 weist diese Position einen Bilanzwert von 1.716.778,16 € aus. Die Bilanzposition setzt sich u.a. aus Rückstellungen für das Landratsamt und verschiedene Kreisschulen zusammen.

Von den aus dem Vorjahr bestehenden Rückstellungen wurden im Jahr 2014 533.385,82 € verbraucht. Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass die Verwen-

derung der Rückstellungen nicht immer für den vorgesehenen Zweck erfolgt ist. Hier verweisen wir auf unsere Ausführungen in den Prüfberichten über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2011 und 2012.

Zum 31.12.2014 wurden neue Rückstellungen von 390.000 € gebildet. Die Bildung der Rückstellungen war in Ordnung.

3.2.2.5 Verbindlichkeiten

Die **Verbindlichkeiten** haben sich im Vergleich zum Vorjahr um 2,52 Mio. € auf **85.732.383,95 €** erhöht.

Sie setzen sich folgendermaßen zusammen:

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	67.489.327,86 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	16.318.898,43 €
Sonstige Verbindlichkeiten	1.924.157,66 €

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen sind gegenüber dem Vorjahr aufgrund der erfolgten Tilgungen um 3,71 Mio. € gesunken. Im Jahr 2014 wurden keine neuen Darlehen aufgenommen.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben sich gegenüber 2013 erhöht (+ 8,47 Mio. €). Zum 31.12.2014 hatte der Landkreis Zahlungsverpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen i.H.v. 15.390.680,14 €. Diese Summe stimmt mit den offenen Posten aus den Kreditorenkonten überein. Daneben bestanden kreditorische Debitoren i.H.v. 4.145,97 €, bei denen es sich um überzahlte rechtskräftige Bußgelder handelt.

Die sonstigen Verbindlichkeiten zum 31.12.2014 betragen 1.924.157,66 € und sind um 2,24 Mio. € gesunken. Grund hierfür sind vor allem durchlaufende Gelder, die über den Jahreswechsel noch nicht weitergeleitet worden sind. Dabei handelt es sich insbesondere um Verbindlichkeiten für forstrechtliche Ausgleichszahlungen.

3.2.2.6 Passive Rechnungsabgrenzung

Die **passiven Rechnungsabgrenzungsposten** haben sich gegenüber dem Vorjahr um 4,51 Mio. € erhöht. Die Bilanz weist zum 31.12.2014 einen Wert von **9.488.918,37 €** aus.

Unter die passiven Rechnungsabgrenzungsposten fallen Einnahmen, die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr zugeflossen sind, aber zum Teil oder ganz zukünftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich zuzurechnen sind.

Sie setzen sich vor allem aus Pauschalen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz und Erstattungen von Bund und Land für Straßenbaumaßnahmen zusammen. Die Buchungen wurden anhand der vom Amt Finanzen zur Verfügung gestellten Unterlagen in Stichproben geprüft. Fragen konnten geklärt werden. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

3.3 Finanzrechnung

3.3.1 Vorbemerkung

Die Finanzrechnung erfolgt als eine Gegenüberstellung der eingegangenen Einzahlungen und der geleisteten Auszahlungen. Dabei wird eine Unterscheidung in die Bereiche der laufenden Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit, Finanzierungstätigkeit und haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgänge getroffen. Die Finanzrechnung ist entsprechend der Vorgaben des § 50 GemHVO darzustellen.

3.3.2 Ergebnis der Finanzrechnung

Laufende Verwaltungstätigkeit:

Steuern und Abgaben	2.057.695 €
Zuweisungen und Zuwendungen, allg. Umlagen	315.056.942 €
Sonstige Transfereinzahlungen	12.982.158 €
Öffentlich-rechtliche Entgelte (ohne Investitionsbeiträge)	446.760 €
Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.805.493 €
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	22.676.866 €
Zinsen, Darlehensrückflüsse und ähnliche Einzahlungen	169.105 €
Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	2.954.253 €
= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	358.149.273 €

Personalauszahlungen	-59.622.100 €
Versorgungsauszahlungen	-604 €
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-36.119.579 €
Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-4.145.236 €
Transferauszahlungen (ohne Investitionszuschüsse)	-151.277.329 €
Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	-79.900.427 €
= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-331.065.275 €
Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit	27.083.997 €
<u>Investitionstätigkeit:</u>	
Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	9.685.313 €
Einzahlungen aus Veräußerung Sachvermögen	53.151 €
= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	9.738.464 €
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0 €
Auszahlungen für Baumaßnahmen	-9.649.518 €
Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Sachvermögen	-2.327.359 €
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen	-13.282.935 €
Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	0 €
= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-25.259.812 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	-15.521.348 €
Finanzierungsmittelüberschuss	11.562.650 €
<u>Finanzierungstätigkeit:</u>	
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionen	0 €
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionen	-3.710.860 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-3.710.860 €
= Finanzierungsmittelbestand	7.851.790 €

Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge:

Haushaltsunwirksame Einzahlungen (durchlaufende Gelder)	163.060.349 €
Haushaltsunwirksame Auszahlungen (durchlaufende Gelder)	-161.614.662 €
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	1.445.687 €
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	54.348.303 €
Endbestand an Zahlungsmitteln	63.645.780 €

In der Finanzrechnung werden sämtliche Einzahlungen und Auszahlungen einer Rechnungsperiode aus laufender Verwaltungstätigkeit und haushaltsfremden Vorgängen (durchlaufende Posten) dargestellt. Daneben lässt sich aus der Finanzrechnung die Investitions- und Kreditfinanzierungstätigkeit entnehmen; diese wurde bisher im Sachbuch des Vermögenshaushalts dargestellt. Damit gibt die Finanzrechnung unterjährig und beim Jahresabschluss Auskunft über die Liquiditätsslage.

Beim Landkreis Böblingen ergibt sich im Jahr 2014 im konsumtiven Bereich ein **Zahlungsmittelüberschuss** von **27.083.997 €**. Geplant waren 12.267.085 €. Der Zahlungsmittelüberschuss basiert auf Einzahlungen, die 14,94 Mio. € über dem Planansatz liegen und Auszahlungen, die den Planansatz um 127.960 € übersteigen.

Dem Landkreis stehen in dieser Höhe Eigenmittel zur Finanzierung von Investitionen, für die Schuldentilgung oder zur Stärkung von Liquiditätsreserven zur Verfügung. Der Zahlungsmittelüberschuss ist mit der bisherigen Zuführungsrate vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt vergleichbar und ein wichtiger Indikator für die finanzielle Leistungsfähigkeit. Diese sogenannte Selbstfinanzierungsquote gibt einen Einblick, in welchem Umfang Investitionen aus eigener Kraft finanziert werden können.

Der **Saldo aus Investitionstätigkeit** weist ein negatives Ergebnis aus. Neben Auszahlungen für Investitionen fließen Einzahlungen aus Investitionszuwendungen und Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen ein. Der Saldo aus Investitionstätigkeit zeigt an, dass i.H.v. **15.521.348 €** neues Vermögen geschaffen worden ist.

Der **Saldo aus Finanzierungstätigkeit** i.H.v. -3.710.860 € fällt durch die Tilgung von Krediten ebenfalls negativ aus. Die Investitionen wurden ohne Darlehensaufnahme finanziert.

Die Summe der Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Investitions- und Finanzierungstätigkeit bildet die Höhe des **Finanzierungsmittelbestandes**. Der Wert entspricht dem bisherigen Überschuss im Vermögenshaushalt. Im Jahr 2014 beträgt dieser Wert **7.851.790 €**.

Der **Gesamtbestand an Zahlungsmitteln** beläuft sich zum 31.12.2014 auf **63.645.780,14 €**.

3.4 Anhang und Rechenschaftsbericht

Der Jahresabschluss ist gemäß § 95 Abs. 2 GemO um einen Anhang zu erweitern, der mit der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Vermögensrechnung eine Einheit bildet, und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

3.4.1 Anhang

Dem Anhang sind nach § 95 Abs. 3 GemHVO als Anlagen die Vermögensübersicht, die Schuldenübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen inklusive einer Forderungsübersicht.

In den Anhang sind nach § 53 Abs. 1 GemHVO ferner diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Vermögensrechnung vorgeschrieben sind. Daneben sind die in § 53 Abs. 2 GemHVO genannten Angaben zu machen.

Der Anhang enthält die erforderlichen Angaben.

3.4.2 Rechenschaftsbericht

Im Rechenschaftsbericht sind der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die wirtschaftliche Lage des Landkreises unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Der Rechenschaftsbericht soll nach § 54 Abs. 2 GemHVO auch

- die Ziele und Strategien
- Angaben über den Stand der kommunalen Aufgabenerfüllung
- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind
- zu erwartende positive Entwicklungen und mögliche Risiken von besonderer Bedeutung
- die Entwicklung und Deckung der Fehlbeträge

darstellen.

Der Rechenschaftsbericht enthält die erforderlichen Angaben und ist insoweit nicht zu beanstanden.

4 Inventar/Inventurrichtlinie

Der Landkreis hat gemäß § 37 GemHVO für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres seine Grundstücke, Forderungen, Schulden, Sonderposten und Rückstellungen, den Betrag des baren Geldes sowie die sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben (Inventar). Körperliche Vermögensgegenstände sind durch eine körperliche Bestandsaufnahme oder durch eine Buch- und eine Beleginventur zu ermitteln.

Im Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz vom 13.04.2011 hat die Prüfung dringend empfohlen, Inventurrichtlinien aufzustellen und dies in den seitherigen Prüfberichten immer wieder angemahnt.

Auch die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 hat wieder gezeigt, von welcher Bedeutung das Vorliegen einer Inventurrichtlinie und in dem Zusammenhang auch die Durchführung einer Inventur sind.

Nach Auskunft des Amtes Finanzen befindet sich der Entwurf der Inventurrichtlinie noch in der Abstimmungsphase. Derzeit werden die Änderungswünsche des Amtes IUK und Service eingearbeitet.

5 Kassen- und Rechnungsführung

5.1 Kreiskasse

Die Kreiskasse des Landkreises Böblingen wurde gemäß §§ 1, 2 GemPrO am 04.12.2014 durch die Prüfung unvermutet geprüft. Gegenstand der Prüfung waren eine Kassenbestandsaufnahme, die Kassenorganisation, die Prüfung der Bankkonten, die Prüfung des Kassen- und Bargeldbestandes und die Überprüfung von Schecks unter Berücksichtigung der Dienstanweisung für das Kassenwesen des Landkreises Böblingen vom 15.02.2013. Beanstandungen haben sich nicht ergeben, Fragen wurden mit den zuständigen Mitarbeitern/innen des Amtes Finanzen geklärt.

5.2 Prüfung der Zahlstellen in Kreisschulen

Zahlreiche Kreisschulen erhalten vom Landratsamt Böblingen einen Handgeldvorschuss ausbezahlt bzw. nehmen verschiedene Einnahmen (z.B. Verwaltungsgebühren, Ersätze Lernmittel, Parkgebühren) ein. Damit sind sie Zahlstellen, die in der Regel spätestens alle 2 Jahre (§ 1 GemPrO) vom Amt Prüfung und Kommunalaufsicht zu prüfen sind.

5.2.1 Geprüfte Zahlstellen der Schulen

Im Jahr 2014 wurden folgende Berufsschulen geprüft:

- Mildred-Scheel-Schule
- Kaufmännisches Schulzentrum Böblingen
- Gottlieb-Daimler-Schule 1
- Gottlieb-Daimler-Schule 2
- Gottlieb-Daimler-Schule 2, Akademie für Datenverarbeitung
- Berufsschulzentrum Leonberg
- Hilde-Domin-Schule (Haus- und Landwirtschaftliche Schule Herrenberg)
- Fachschule für Landwirtschaft Herrenberg

Grundlage der Prüfung war die aktuelle Dienstanweisung für die Zahlstellen der Schulen des Landkreises Böblingen in der Fassung vom 01.10.2010.

5.2.2 Einnahmen der Zahlstellen

In der Dienstanweisung werden unter anderem die Aufgaben der Zahlstelle geregelt. Demnach nimmt die Zahlstelle auch bestimmte Einzahlungen entgegen, so zum Beispiel Verwaltungsgebühren.

Die Forderung aus dem Prüfungsbericht 2010 nach einheitlicher Festsetzung der Verwaltungsgebühren in den Schulen und deren Festlegung in einer neuen Gebührensatzung wurde in der Gebührensatzung vom 01.08.2013 umgesetzt. Die neuen Gebührensätze wurden in 2 Schulen noch nicht vollumfänglich eingehalten. Die Schulen wurden nochmals auf die festgelegten Gebührensätze für Parkgebühren hingewiesen.

In Zukunft werden nur noch für Fahrzeuge, die zum Dienstreiseverkehr zugelassen sind, Parkausweise kostenlos abgegeben. Eine Dienstvereinbarung für die Zulassung von privaten Fahrzeugen zum Dienstverkehr ist in Vorbereitung.

Die Annahme von Bareinzahlungen „anderer sonstiger Erträge“ als weitere Aufgabe der Zahlstelle wird in die Dienstanweisung für die Schulen des Landkreises Böblingen mit aufgenommen.

5.2.3 Höhe des Kassenbestands

Laut Dienstanweisung der Zahlstellen der Schulen vom 01.10.2010, Ziffer 4.3, soll der Kassenbestand in der Barkasse für Verwaltungsgebühren, Verkauf der Parkausweise und Einnahmen aus Lernmitteln die Höhe des Wechselgeldvorschusses nicht wesentlich übersteigen.

Im Zeitraum Schuljahresbeginn bis 30.11. des laufenden Jahres ist jedoch ein Bargeldbestand bezüglich der Einnahmen aus Parkausweisen und der Lernmittel bis 2.500 € zulässig. Aufgrund eines Prüfungsergebnisses wurden die Zahlstellenverwalter nochmals darauf hingewiesen, diese Vorgaben einzuhalten.

5.2.4 Handvorschuss

Ein Handvorschuss dient dazu, geringfügige und fortlaufend anfallende Auszahlungen für den laufenden Geschäftsbetrieb zu tätigen.

Bei der Prüfung der Barkassen des Handvorschusses ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

Die bisherigen manuellen Kassenbücher des Handvorschusses werden Zug um Zug auf Kassenbücher in Form von Exceltabellen umgestellt. Aufgrund der Empfehlung der Prüfung wird die Kreiskasse eine Handlungsanweisung zum

Ausfüllen der Exceltabellen erstellen. Dies dient der Vereinheitlichung, Klarstellung und der Absicherung der Zahlstellenverwalter.

5.2.5 Kassensicherheit

Zur Kassensicherheit ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen. Alle Kassenbücher der Schulen und die dazu gehörenden begründenden Belege sind 10 Jahre aufzubewahren und im Landratsamt zu archivieren.

5.3 Prüfung von sonstigen Zahlstellen und Handkassen

Auch die sonstigen Zahlstellen sind nach § 1 Abs. 1 GemPrO mindestens alle zwei Jahre zu prüfen. Bei Handvorschüssen von mehr als 500 € ist in angemessenen Zeitabständen eine unvermutete Prüfung vorzunehmen. Gleiches gilt bei Zahlstellen mit jährlichen Einnahmen und Ausgaben von regelmäßig nicht mehr als 2.000 € (§ 1 Abs. 3 GemPrO).

5.3.1 Geprüfte Zahlstellen und Handkassen

Die Kassenprüfungen bei den sonstigen Zahlstellen und Handvorschüssen erfolgten im Jahr 2014 in folgenden Bereichen:

Zahlstellen:

Notkasse (Infotheke)
Kfz-Zulassungsstelle Herrenberg
Kfz-Zulassungsstelle Leonberg
Kfz-Zulassungsstelle Böblingen
Gesundheitsamt Böblingen
Kreisautoverwertung
Beratungsdienst Jugend-, Ehe- und Lebensfragen Herrenberg
Beratungsdienst Jugend-, Ehe- und Lebensfragen Leonberg

Handvorschüsse:

Vollstreckungsbeamte

Bei der Prüfung der Zahlstellen und Handvorschüsse ergaben sich keine bedeutenden Feststellungen.

6 Prüfung im Amt Forsten

Die hoheitlichen und betrieblichen Aufgaben der Staatlichen Forstämter sind im Rahmen der Verwaltungsreform auf die Landratsämter übergegangen. Der Landkreis Böblingen hat im Jahr 2005 die bis dahin beim Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg (ForstBW) tätigen zwölf Waldarbeiter in seinen Personalbestand übernommen, von denen im Jahr 2013 noch neun Mitarbeiter mit einem Stellenumfang von 7,85 beschäftigt waren.

Die Personalkosten und der sonstige Aufwand für den Einsatz der Waldarbeiter werden nicht aufgrund des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) pauschal an den Landkreis erstattet, sondern nach tatsächlichem Einsatzumfang mit ForstBW gemäß der Verordnung Haushaltslinie-Forst abgerechnet.

Im Jahr 2014 hat die Prüfung und Kommunalaufsicht die Spitzabrechnung 2013 der Waldarbeitereinsätze für den Staatswald und die Abrechnung der Waldarbeitereinsätze für Arbeiten auf Rechnung Dritter geprüft.

Der gesamte Arbeitsumfang der Forstarbeiter im Jahr 2013 setzt sich wie folgt zusammen:

Staatswald	12.112,5	Arbeitsstunden
Dienstleistungen für Dritte	268,0	Arbeitsstunden
Dienstleistungen für den Landkreis Böblingen	285,5	Arbeitsstunden
Gesamt	12.666,0	Arbeitsstunden

Dem Landkreis Böblingen entstanden in 2013 Nettogesamtlohnkosten i.H.v. 434.963,90 €. Darin enthalten waren auch die Motorsägenentschädigung, Kleider- und Schuhgeld, KFZ-Versicherungsbeiträge, Tankkosten, Reparaturkosten des Waldfahrzeugs sowie Kosten der sicherheitstechnischen Betreuung. Davon wurde der auf den Staatswald entfallende Anteil für 12.112,5 Stunden mit dem Erstattungssatz von 96 % (Anteil produktive Stunden an den Gesamtstunden) in Höhe von 416.442,29 € geltend gemacht und von ForstBW erstattet.

Für den Nettoaufwand an Sachkosten (Entschädigung privater Motorsägeneinsatz) erfolgten Erstattungszahlungen von ForstBW in Höhe von 30.364,81 €.

Neben der o.g. Spitzabrechnung der für das Land geleisteten Einsätze wurden die technischen Dienstleistungen für Dritte (Gemeinden und Private) i.H.v. 11.154,75 € in Rechnung gestellt und vereinnahmt.

Die Prüfung ergab, dass das zuständige Sachgebiet die Spitzabrechnung der Waldarbeiter der Unteren Forstbehörde Böblingen gut strukturiert und ordnungsgemäß abwickelt. Auch bei der Abrechnung der Leistungen für Gemeinden und Private ergaben sich keine Beanstandungen.

7 Prüfung der Hausmeistermieten und Nebenkosten

Die Prüfung und Kommunalaufsicht hat die Vermietung von Wohnraum in den landkreiseigenen Schulen geprüft. Im Rahmen der Prüfung wurde folgendes festgestellt:

7.1 Grundlagen der Mietfestsetzung/Mieterhöhung

Grundlage der Mietberechnung war der geltende Mietspiegel der jeweiligen Stadt sowie die mit dem Personalrat getroffene Vereinbarung vom 23.01.1998, die u. a. Mietpreisabschläge zwischen 10 % bis 30 % für die mit der Hausmeistertätigkeit verbundenen Nachteile (Präsenzpflicht, Lärmbelästigung) vorsah.

Mieterhöhungen waren bei Änderung des Mietspiegels nach der mit dem Personalrat getroffenen Vereinbarung vorzunehmen.

7.2 Umsetzung der geltenden Grundlagen

Die Überprüfung hat ergeben, dass die Hausmeistermieten mit großer zeitlicher Verzögerung und in geringem Umfang erhöht wurden. Hierdurch und aufgrund der in der Vereinbarung mit dem Personalrat enthaltenen mehrfachen Mietpreisabschläge ergaben sich teilweise größere Diskrepanzen zwischen der nach dem aktuellen Mietspiegel möglichen Miethöhe und dem tatsächlich geforderten Mietbetrag.

Inzwischen wurden mehrere in der Vereinbarung mit dem Personalrat berücksichtigte gesetzliche Regelungen außer Kraft gesetzt bzw. geändert und das Fi-

nanzamt gewährt derzeit für die Belastungen der Hausmeistertätigkeit nach den steuerrechtlichen Vorschriften nur einen Abschlag von 10 %. Daher empfahl die Prüfung und Kommunalaufsicht dem Amt Gebäudewirtschaft, die Anwendbarkeit der mit dem Personalrat getroffenen Vereinbarung zu überprüfen. Die Prüfung wies zudem darauf hin, dass die Miethöhe nach dem „Vollwertprinzip“ (d.h. Ansatz der gesamten Wohnfläche, keine Abschläge) festgesetzt und zeitkonform unter Berücksichtigung der aktuellen mietrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) erhöht werden sollte.

Die Vereinbarung mit dem Personalrat vom 23.01.1998 wurde zwischenzeitlich außer Kraft gesetzt. Das Amt Gebäudewirtschaft hat die Mieten für die Hausmeisterwohnungen zum 01.04.2015 um durchschnittlich 15 % erhöht.

7.3 Betriebskosten

In § 3 des jeweiligen Mietvertrags wird gem. § 556 BGB vereinbart, dass der Mieter neben dem Mietzins die Neben- und Betriebskosten im Sinne des § 2 der Betriebskostenverordnung zu tragen hat.

Insbesondere bei der Abrechnung folgender Nebenkosten ergaben sich Beanstandungen:

- Wasser-/Abwasser
- Strom
- Heizung
- Warmwasser

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass bzgl. der o.g. Nebenkosten in den meisten Fällen keine verbrauchs- und verursachungsgerechte Kostenverteilung nach § 556a BGB erfolgt, da die Wohnungen nicht mit entsprechenden Messgeräten ausgestattet sind. Stattdessen werden in diesen Fällen Pauschalen abgerechnet, die seit längerem nicht an die aktuellen statistischen Verbrauchswerte angepasst worden sind.

Mit der Gebäudewirtschaft wurde vereinbart, dass die technischen Voraussetzungen und die finanziellen Aufwendungen des Einbaus entsprechender Messgeräte geprüft werden und die Prüfung und Kommunalaufsicht bis Oktober 2016 eine Mitteilung über den Sachstand erhält.

Für die Interimszeit wurde von Seiten der Prüfung empfohlen, die Pauschalen an die aktuellen statistischen Verbrauchswerte anzupassen.

8 Prüfungen im Rahmen der Vergabekontrolle

8.1 Vorbemerkung

Die Vergabekontrollstelle beim Amt Prüfung und Kommunalaufsicht besteht seit der Einführung der Dienstanweisungen „DA Bauvergabe“ (Dienstanweisung für die Vergabe von Bauleistungen nach VOB für die landkreiseigenen Einrichtungen) und „DA Beschaffung“ (Dienstanweisung für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach VOL).

Aufgrund dieser Dienstanweisungen sind im Vergabeverfahren entsprechende korruptionsverhütende Vorgaben vorgeschaltet worden.

Die Vergabekontrollstelle ist neben der Prüfung von Vergaben im Baubereich (VOB) auch für die Überprüfung der Vergaben von Beschaffungen (VOL) sowie von freiberuflichen Leistungen nach VOF (EU-Bereich) bzw. VOL (nationaler Bereich) und für die Prüfung von Architekten- und Ingenieurverträgen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) zuständig.

8.2 Vergaben im Bereich VOB

Im Berichtsjahr 2014 wurden von der Vergabekontrollstelle insgesamt 42 eingereichte Ausschreibungen geplanter Baumaßnahmen nach VOB/A geprüft (siehe nachfolgende Tabelle). Dabei wurden die Bestimmungen der „DA Bauvergabe“ von den Vergabestellen in der Regel eingehalten und die geplanten Baumaßnahmen von den betreffenden Vergabestellen weitestgehend korrekt beschrieben. Mängel in Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen, insbesondere die Vereinbarung zu langer Zuschlags- und Angebotsbindefristen, wurden gemeinsam mit der Vergabekontrollstelle erörtert. Die betroffenen Vergabestellen sicherten die künftige Beachtung von bau- und vergaberechtlichen Vorgaben zu. Die Vergabestellen sind verpflichtet, unmittelbar nach dem Eröffnungstermin bzw. der Submission die Vergabeunterlagen (Niederschriften und Leistungsverzeichnisse) der Vergabekontrollstelle zur Prüfung zu übergeben.

Folgende Baumaßnahmen wurden von der Vergabekontrollstelle im Einzelnen geprüft:

Vergabestelle	Baumaßnahme	Ausschreibungsart	Auftragssumme €
Abfallwirtschaftsbetrieb	Wertstoffhof Holzgerlingen Tiefbau- u. Straßenbauarbeiten	öffentlich	293.437,53
	Wertstoffhof Holzgerlingen Elektroinstallationsarbeiten	beschränkt	23.739,57
	Kreismülldeponie Leonberg Förderanlage Gaserfassung	öffentlich	689.960,91
	Kreismülldeponie Sindelfingen Rekultivierungsmaßnahmen	öffentlich	232.792,44
	Erddeponie Malsheim Tiefbau- und Wegebauarbeiten	öffentlich	139.645,19
	Erddeponie Malsheim Rekultivierungsmaßnahmen	öffentlich	46.908,00
Gebäudewirtschaft	Winterhaldenschule Sindelfingen Brandmeldeanlage	öffentlich	147.562,20
	Kaufm. Schulzentrum Böblingen Anbau Aufzugsanlage	öffentlich	133.280,00
	Kaufm. Schulzentrum Böblingen Sanierung Chemieraum	öffentlich	71.995,90
	Gottl.-Daimler-Schule Sindelfg. Außenanlagen, Schlosserarb.	öffentlich	345.208,97
	Gottl.-Daimler-Schule I Sindfg. Fensterbau, Sonnenschutz	öffentlich	175.168,00
	Gottl.-Daimler-Schule II Sindelfingen Brandschutztüren	beschränkt	51.166,43
	Gottl.-Daimler-Schule II Sindelfingen Brandschutzverglasung	beschränkt	43.946,70
	Landkreis Böblingen Pflegearb. Gründächer Landkreis BB	beschränkt	23.823,09
	Käthe-Kollwitz-Schule Böblingen Außenanlagen, Schlosserarb.	öffentlich	440.032,60
	Käthe-Kollwitz-Schule Böblingen Brandschutztüren	beschränkt	16.207,80
	Käthe-Kollwitz-Schule Böblingen Schreinerarb. WC-Trennwände	beschränkt	9.778,23
	Käthe-Kollwitz-Schule Böblingen Schreinerarbeiten Garderobe	beschränkt	45.013,06
	Käthe-Kollwitz-Schule Böblingen Parkettarbeiten	öffentlich	45.481,74
	Käthe-Kollwitz-Schule Böblingen Innentüren	öffentlich	65.622,55
	Käthe-Kollwitz-Schule Böblingen Platten- und Fliesenarbeiten	öffentlich	25.570,11
	Käthe-Kollwitz-Schule Böblingen Akustikdecke, Abhangsegel	öffentlich	40.463,75

Vergabestelle	Baumaßnahme	Ausschreibungsart	Auftragssumme €
Gebäudewirtschaft	Gesundheitsämter Böblingen u. Leonberg Brandmeldeanlagen	beschränkt	29.704,36
	Flüchtlingsunterkunft Herrenberg Modulbauweise	öffentlich	803.250,00
	Flüchtlingsunterkunft Renningen Modulbauweise	öffentlich	1.039.398,78
Straßenbau	Landkreis Böblingen Straßenreinigungsarbeiten	öffentlich	66.089,03
	Landkreis Böblingen Schutzplankenarbeiten 2015/2016	öffentlich	294.630,46
	Landkreis Böblingen Markierungsarbeiten 2015/16	öffentlich	184.445,84
	Straßenmeistereien Herrenbg./ Leonberg Stundenlohnarbeiten	öffentlich	197.372,21
	B 464/ K 1074 Schaichhof Straßenbauarbeiten	Freihändige Vergabe*)	1.585.838,77
	K 1060 Sanierung Radweg zwischen K 1060 und K 1013	öffentlich	497.977,63
	K 1060 Sanierung zwischen K 1013 und K 1015	öffentlich	2.277.948,97
	Sanierung Wanderweg Siebenmühltal/ L 185	öffentlich	358.128,83
	Asphaltierung zwischen K 1011 und Rheinsträssle	öffentlich	258.677,83
	K 1009 Sanierung zwischen Warmbronn und B 295	öffentlich	234.544,35
	K 1051 Sanierung Ortsdurchfahrt Steinenbronn	öffentlich	525.435,42
	K 1077 Umbau Kreisverkehre in Gärtringen	öffentlich	1.536.841,22
	K 1076 Sanierung im Bereich DB-Brücke in Öschelbronn	öffentlich	291.916,42
	Asphaltierung K 1039/ K 1041	öffentlich	304.539,75
	Zweckverband Restmüllheizkraftwerk	Nachrüstung Gas-Kombibrenner	öffentlich
Austausch Überhitzer der Dampferzeuger		beschränkt	185.391,29
Zweckverband Schönbuchbahn	Bahnstrecke Böblingen-Dettenhausen Gleissanierung	öffentlich	283.885,63
Gesamtvolumen	Vergabestellen		14.987.451,56

*) Die Baumaßnahme wurde nach Preisanfrage unter 4 potentiellen Bietern im Rahmen einer freihändigen Vergabe gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 2 VOB/A vergeben. Aufgrund der Dringlichkeit der Straßenbaumaßnahme und einer nur sehr eng bemessenen Bauzeit (Sommerferien 2014) wurde dieses Vergabeverfahren von der Vergabestelle regelkonform gewählt.

Zu den in der Tabelle aufgeführten Prüfungen erhielten die betreffenden Vergabestellen rechtliche Würdigungen der Vergabekontrollstelle in Form von Berichten mit Darstellung der vergaberechtlich relevanten Bestimmungen.

Insbesondere im Rahmen von Ausschreibungen wurden die oft zu hoch angesetzten Sicherheitsleistungen für Mängelansprüche sowie die zu hohen Vertragsstrafen von der Vergabekontrollstelle bemängelt.

Aufgrund dieser Beanstandungen wurden die Vergabestellen aufgefordert, vor Vergabe zur Klärung Stellung zu nehmen, was weitestgehend zeitnah erfolgte.

8.3 Vergaben im Bereich VOL

Im Berichtsjahr 2014 hat die Vergabekontrollstelle insgesamt 49 eingereichte Ausschreibungen von geplanten Lieferungen und Dienstleistungen nach VOL/A geprüft (siehe nachfolgende Tabelle). Dabei wurden die Bestimmungen der „DA Beschaffung“ von den Vergabestellen in der Regel eingehalten und die Lieferungen und Dienstleistungen von den betreffenden Vergabestellen weitestgehend korrekt ausgeschrieben. Mängel in Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen, insbesondere die Vereinbarung zu langer Zuschlags- und Angebotsbindefristen, wurden gemeinsam mit der Vergabekontrollstelle erörtert. Die betroffenen Vergabestellen sicherten die künftige Beachtung der vergaberechtlichen Vorgaben zu.

Folgende Beschaffungen wurden von der Vergabekontrollstelle im Einzelnen geprüft:

Vergabestelle	Lieferungen/ Leistungen	Ausschreibungsart	Auftragssumme €
Abfallwirtschaftsbetrieb	Landkreis Böblingen Altmittel/Elektrogeräte	EU- Offenes Verfahren	731.820,26
	Landkreis Böblingen Presscontainer Sperrmüll	EU- Offenes Verfahren	702.576,00
	Landkreis Böblingen Abfallbehälter 120 Liter u. 240 Liter	EU- Offenes Verfahren	793.396,80
	Landkreis BB Erneuerung Da- tenfernübertragung Deponien	beschränkt	240.813,56
	Landratsamt Böblingen Konzeption Abfallkalender 2015	öffentlich	41.042,30
	Betriebshof Böblingen Pressmüllaufbauten	EU- Offenes Verfahren	260.038,80
	Betriebshof Böblingen Fahr- gestell, Kippaufbau LKW	öffentlich	139.450,15

Vergabestelle	Lieferungen/ Leistungen	Ausschreibungsart	Auftragssumme €	
Abfallwirtschaftsbetrieb	Betriebshof Böblingen Alttextilien-Container	öffentlich	49.808,64	
	Betriebshof Böblingen Abrollcontainer ohne Deckel	öffentlich	74.018,00	
	Betriebshof Böblingen Abrollcontainer mit Deckel	beschränkt	36.414,00	
	Betriebshof Böblingen LKW- Fahrgestell für Abrollkipper	beschränkt	143.216,50	
	Betriebshof Böblingen LKW- Dreiachsfahrgestelle	EU- Offenes Verfahren	486.182,83	
	Betriebshof Böblingen Werkstattabwicklungssoftware	öffentlich	75.761,47	
	Betriebshof Böblingen Schwerkraftschlösser Behälter	öffentlich	70.293,30	
	Wertstoffhof Herrenberg Müllgroßbehälter	öffentlich	82.229,00	
	Wertstoffhöfe Böblingen Wartungsvertrag Gabelstapler	beschränkt	2.748,90	
	Vergärungsanlage Leonberg Schneckenpresse	öffentlich	142.205,00	
	Sortieranlage Sindelfingen Ballenpressdraht	beschränkt	16.750,00	
	Sortieranlage Sindelfingen Diesel-Gabelstapler	beschränkt	55.811,00	
	Kreismülldeponie Böblingen Verkauf Holzhackschnitzel	öffentlich	213.750,00	
	Kreismülldeponie Leonberg Verkauf Holzhackschnitzel	öffentlich	33.428,58	
	Gebäudewirtschaft	Behördenzentrum Herrenberg Gebäudeinnenreinigung	beschränkt	872,98
		KFZ-Zulassungsstelle Leonb. Verp. Räume Schilderwerkstatt	EU- Offenes Verfahren	325.000,00
IHK und Service/ Einkauf	Gottl.-Daimler-Schule I Sindfg. Workstations und Monitore	beschränkt	36.778,28	
	Gottl.-Daimler-Schule I Sindfg. Werkzeugmaschinen	beschränkt	22.633,56	
	Gottl.-Daimler-Schule I Sindfg. Fahrzeugsystemanalyse	beschränkt	41.959,40	
	Gottl.-Daimler-Schule I Sindfg. Weiler-Drehmaschine	beschränkt	31.416,00	
	Gottl.-Daimler-Schule II Sindelfingen- CNC-Maschine	Freihändige Vergabe**)	139.847,61	
	Gottl.-Daimler-Schule II Sindelfingen- EDV-Geräte	beschränkt	75.535,25	
	Hilde-Domin-Schule Herrenberg- EDV-Geräte	beschränkt	35.136,52	
	Berufliches Schulzentrum Leonberg- Physikvorbereitung	beschränkt	23.777,39	

Vergabestelle	Lieferungen/ Leistungen	Ausschreibungsart	Auftragssumme €	
IHK und Service/ Einkauf	Kaufmänn. Schulzentrum BB Visualizer, Projektorwagen	beschränkt	20.372,80	
	Kaufmänn. Schulzentrum BB Personalcomputer	beschränkt	32.403,70	
	Kaufmänn. Schulzentrum BB Schulmöbel	beschränkt	35.670,92	
	Landratsamt Böblingen Ausbau Mobility-Switch- System	beschränkt	11.053,92	
	Landratsamt Böblingen EDV für Einsatzleitwagen 2	beschränkt	15.512,84	
	Landratsamt Böblingen Software BlueCoat Secure	beschränkt	29.397,24	
	Landratsamt Böblingen EDV-Geräte	öffentlich	46.410,00	
	Landkreis Böblingen Büromaterialien	beschränkt	31.295,13	
	Landratsamt Böblingen Wanderwegeanzeiger	beschränkt	27.948,26	
	Mildred-Scheel-Schule Böblingen- Notebooks	beschränkt	31.281,53	
	Mildred-Scheel-Schule Böblingen- Server u. Storage	beschränkt	17.491,33	
	Straßenbau	Landkreis Böblingen Leitpfosten 2014	öffentlich	79.073,00
		Landkreis Böblingen Verkehrszeichen 2015/2016	beschränkt	81.466,21
Landkreis Böblingen Straßenreinigungsarb. 2015		beschränkt	55.087,48	
PLENUM Heckengäu	Life rund ums Heckengäu- Landschaftspflegearbeiten	beschränkt	55.956,49	
	Life rund ums Heckengäu Landschaftspflegearbeiten	beschränkt	23.473,94	
Zweckverband Restmüllheizkraftwerk	Gebäudeinnenreinigung und Glasreinigung	EU- Offenes Verfahren	278.274,00	
Vermessung und Flurneuordnung	Landkreis Böblingen Totalstation mit Zubehör	Freihändige Vergabe	37.905,59	
Gesamtvolumen	Vergabestellen		6.034.786,46	

- ***) Diese Lieferleistung wurde nach einer Preisanfrage auf Grundlage von § 3 Abs. 5 lit. H) I) VOL/A regelkonform freihändig vergeben. Dazu wurden 2 potentielle Bieter zur Angebotsabgabe aufgefordert. Nur diese beiden Bieter konnten eine CNC-Bearbeitungsmaschine anbieten, die für Schulungszwecke den speziellen Bedürfnissen der Schule im Bereich Holzbearbeitung entspricht. Daher wäre die Durchführung einer Beschränkten Ausschreibung mit 5 - 7 Unternehmen in diesem Fall nicht zielführend gewesen.

Zu den in der Tabelle aufgeführten Prüfungen erhielten die betreffenden Vergabestellen rechtliche Würdigungen der Vergabekontrollstelle in Form von Berichten mit Darstellung der vergaberechtlich relevanten Bestimmungen. Insbesondere die Nichteinhaltung der gesetzlichen Verjährungsfristen für Mängelansprüche wurden von der Vergabekontrollstelle bemängelt. Aufgrund dieser Beanstandungen wurden die Vergabestellen aufgefordert, zur Klärung Stellung zu nehmen, was weitestgehend zeitnah erfolgte.

8.4 Arbeiten der Vergabekontrollstelle

Die Vergabekontrollstelle hat sich im Berichtsjahr 2014 schwerpunktmäßig mit zwei Themenkomplexen auseinandergesetzt.

So wurde von der Vergabekontrollstelle die **Dienstanweisung „Beschaffung“** (VOL) vom 18.02.2011 im Bereich der vorgegebenen Wertgrenzen (Schwellenwerte) aus gegebenem Anlass aktualisiert. Der Landesgesetzgeber - das Innenministerium Baden-Württemberg - empfiehlt in seinen Ausführungen vom 17.02.2009 u.a. die Einhaltung von bestimmten Wertgrenzen im VOB- und VOL-Bereich. Jedoch sind diese Wertgrenzen lediglich Anhaltspunkte und bedürfen immer einer Prüfung des einzelnen Vergabefalls.

Die im Landratsamt Böblingen in der Dienstanweisung „Beschaffung“ bislang festgelegten, großzügig bemessenen Wertgrenzen wichen erheblich von den vom Innenministerium Baden-Württemberg empfohlenen VOL-Wertgrenzen ab. Aus diesem Grunde sah sich die Vergabekontrollstelle veranlasst, die derzeitigen Wertgrenzen-Staffelungen unter Ziffern 5.7.4 und 5.7.5 der Dienstanweisung mehr an die Wertgrenzenempfehlungen des Landes anzupassen.

Das vom Landesgesetzgeber zum 01.07.2013 erlassene **Tariftreue- und Mindestlohngesetz Baden-Württemberg (LTMG)** war von allen betroffenen Vergabestellen im Landratsamt Böblingen mit sofortiger Wirkung umzusetzen. Hierzu erfolgte am 25.09.2014 eine entsprechende schriftliche Mitteilung der Prüfung und Kommunalaufsicht an die Vergabestellen.

Die rechtskonforme Umsetzung des LTMG durch die Vergabestellen wird von der Vergabekontrollstelle überwacht, damit diese Bestimmungen eingehalten werden.

8.5 Fachtechnische Beratungsleistungen

Die Vergabekontrollstelle wurde auch im Berichtsjahr 2014 zu Beratungen oder zur Klärung von Problemfällen bei Vergaben der Vergabestellen im Landratsamt bzw. bei Kommunen im Landkreis hinzugezogen.

8.6 Teilnahme an Submissionen

Die Vergabekontrollstelle hat nach vorheriger rechtzeitiger Mitteilung durch die Vergabestellen an insgesamt 80 Angebotseröffnungen in den Bereichen VOB und VOL teilgenommen.

Bereich VOB:

- 32 nationale Öffentliche Ausschreibungen
- 9 nationale Beschränkte Ausschreibungen
- 1 Freihändige Vergabe

Bereich VOL:

- 7 EU-offene Verfahren
- 12 nationale Öffentliche Ausschreibungen
- 18 nationale Beschränkte Ausschreibungen
- 1 Freihändige Vergabe

8.7 Prüfung eines Verwendungsnachweises

Die Vergabekontrollstelle hat gemäß VwV-EntflechtG (VwV-GVFG alt) im Berichtsjahr 2014 folgenden Verwendungsnachweis auf Richtigkeit geprüft:

- Aufweitung der Eisenbahnüberführung über die K 1034 in Gäufelden-Nebringen

Die Gesamtkosten der Baumaßnahme mit 3.174.058,40 € sowie die Höhe der zuschussfähigen Kosten des Landkreises Böblingen mit 986.643,49 € wurden richtig berechnet.

8.8 Zusammenfassung

Die Vergabekontrollstelle wurde von den ausschreibenden Vergabestellen auch im Berichtsjahr 2014 rechtzeitig über anstehende Ausschreibungen, Submissionen und Vergaben informiert. Dieses trifft sowohl für Prüfungen von aktuell anstehenden Projekten und Maßnahmen im VOB- als auch im VOL- Bereich zu. Beanstandungen im Berichtszeitraum wurden den Vergabestellen in Form von ausführlichen Berichten mitgeteilt. Dabei wurde insbesondere auf die Beachtung folgender vergaberechtlicher Vorgaben verwiesen:

- Die Zuschlags- und Bindefristen sind nach wie vor oft zu lang gewählt. Nach VOB sollte die Zuschlags- und Bindefrist nicht länger als 30 Kalendertage bemessen sein. Im Bereich der VOL sind Bindefristen von 14 bis maximal 21 Kalendertagen einzuhalten. Obwohl die Vergabekontrollstelle immer wieder auf diesen Sachverhalt hingewiesen und die Vergabestellen aufgefordert hat, diese Fristen möglichst nach dem Sitzungskalender der beschließenden Gremien des Kreistages auszurichten, wurden die Fristen von einigen Vergabestellen dennoch nicht beachtet.
- Die Niederschrift über die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz ist unbedingt für jedes Projekt von Architekten und Ingenieuren im Auftragsfall unterschrieben einzufordern. Diese Niederschriften wurden nicht immer von allen betroffenen Vergabestellen im Landratsamt eingefordert.

Die Vergabekontrollstelle wird daher künftig noch stärker auf die Beachtung dieser Beanstandungen im Rahmen rechtlicher Würdigungen auf die Vergabestellen hinwirken.

Die Vergabestellen der ausschreibenden Fachbereiche im Landratsamt Böblingen wendeten sich bereits in einem frühen Stadium einer Bau- bzw. Beschaffungsmaßnahme an die Vergabekontrollstelle, um eine vergaberechtlich beanstandungsfreie Ausschreibung der jeweiligen Maßnahme durchführen zu können.

Ebenso nahmen die Vergabestellen die Beratung bei allen vergaberechtlichen Fragestellungen in Anspruch. Die Vergabekontrollstelle hat sich als Beratungs-

und Kontrollinstanz im Landratsamt etabliert und wird in konstruktiver Zusammenarbeit in die Vergabeprozesse des Landkreises Böblingen eingebunden.

9 Prüfung der Gehölzpflegemaßnahmen der Straßenmeistereien Leonberg und Herrenberg

9.1 Vorbemerkung

Im Berichtsjahr 2014 wurde die abgeschlossene Dienstleistung „Gehölzpflegemaßnahmen der Straßenmeistereien Leonberg und Herrenberg“ nach VOL geprüft. Dabei wurden die Bestimmungen der „DA Beschaffung“ vom 18.02.2011 vom Amt Straßenbau weitestgehend eingehalten und die Dienstleistungsmaßnahme korrekt abgewickelt.

Allerdings wurde die Vergabekontrollstelle nicht rechtzeitig vom Amt Straßenbau in die Dienstleistungsmaßnahme involviert (siehe hierzu auch die rechtliche Würdigung der Vergabekontrollstelle vom 20.06.2012). Gemäß Abschnitt D, Ziffern 9.1, 9.2, 9.6 und 9.7 der Dienstanweisung Beschaffung war die Vergabekontrollstelle rechtzeitig von der Vergabestelle in das Verfahren einzubinden.

9.2 Inhalt, Umfang und Gegenstand der Prüfung

Die Prüfung erstreckte sich auf die Gesetzmäßigkeit des Verwaltungshandelns. Soweit zulässig beschränkte sich die Prüfung auf Stichproben gemäß § 15 GemPrO (Gemeindeprüfungsordnung).

Die Gehölzpflegemaßnahmen wurden in der Zeit von Herbst 2012 bis Frühjahr 2013 abgewickelt.

Für die Prüfung wurde die VOL 2010 (Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen) mit den Teilen A und B zugrunde gelegt.

Gegenstand der Prüfung waren:

- die Gesamtkostenfeststellung nach DIN 276
- die Vergabeunterlagen mit Angeboten, Niederschriften, Preisspiegeln, Vergabeprotokollen und Verträgen
- die Rechnungsunterlagen mit Rechnungen, Aufmaßen und Rapporten
- Besprechungsprotokolle und Schriftverkehr

Die Prüfung hatte folgende Schwerpunkte:

- Vollständigkeit der Projektunterlagen
- Vergabeprüfung
- Rechnungsprüfung

Die Dienstleistungsmaßnahme wurde von uns auf seine Finanzierung und Abgeschlossenheit geprüft.

9.3 Prüfungsfeststellungen

9.3.1 Vollständigkeit der Prüfungsunterlagen

Die Verwaltung hat gemäß §§ 33 und 34 GemKVO dafür zu sorgen, dass die Planungsunterlagen, die Vergabeunterlagen und die Kassenbelege einschließlich der begründenden Unterlagen vollständig im Original aufbewahrt und für die örtliche und überörtliche Prüfung bereitgehalten werden.

9.3.1.1 Genehmigung der Dienstleistung

Die Genehmigung der Dienstleistung wurde im Vorfeld mit der Amtsleitung sowie der Haushaltsbeauftragten des Amtes abgestimmt. Auf Grundlage einer erstellten Kostenschätzung konnten ausreichende Finanzmittel für die Dienstleistung bereitgestellt werden und die Freigabe zur Durchführung der Gehölzpflegemaßnahmen konnte im Rahmen einer Besprechung mit Amtsleitung und Haushaltsbeauftragten erfolgen.

9.3.1.2 Vergabeakten

Die Vergabeakten mit den Angeboten der Firma Schmid und Firma Sauerborn lagen ebenso vor wie die Niederschrift über die Angebotseröffnung. Ein Preisspiegel und Vergabeprotokoll lagen bei der Prüfung nicht vor.

9.3.1.3 Rechnungsakten

Insgesamt 23 Rechnungen zu beiden Losen lagen mit den rechnungsbegründenden Unterlagen im Original gemäß § 33 GemKVO vor.

9.3.1.4 Schlussbemerkung zur Dokumentation

Die Rechnungen mit Stundennachweisen (Originale), die Angebote (Kopien), die Niederschrift und die Aufträge (jeweils Kopien) waren vorschriftsmäßig im Ordner abgelegt. Ein Preisspiegel und Vergabeprotokoll fehlten.

9.3.2 Vergabeprüfung

Das Amt Straßenbau des Landkreises Böblingen ist als öffentlicher Bauherr nach § 31 GemHVO zwingend verpflichtet, die Vergabebestimmungen der VOL einzuhalten.

9.3.2.1 Wahl der Vergabeart

Eine Kostenberechnung über die Dienstleistung „Gehölzpflegemaßnahmen der Straßenmeistereien Herrenberg und Leonberg“ lag nicht vor. Das bezuschlagte Angebot der Firma Sauerborn, Rosenberg, umfasste Gesamtkosten für beide Lose (Straßenmeistereien Herrenberg und Leonberg) von 46.410 € brutto. Da diese Summe unter dem Schwellenwert von 200.000 € (netto) lag, bestand keine Verpflichtung, EU-weit auszuschreiben.

Die geplante Dienstleistung wurde gemäß § 3 Abs. 3 lit. a), Abs. 4 lit. b) VOL/A regelkonform beschränkt ausgeschrieben.

9.3.2.2 Gewährleistung

Die Gewährleistung -d.h. Mängelansprüche und Verjährung- für die Gehölzpflege war gemäß § 14 Abs. 3 VOL/A nach den gesetzlichen Fristen des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart.

9.3.2.3 Kennzeichnung der Angebote

Die Angebote beider Bieter waren vorschriftsmäßig mittels Sternlochung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 VOL/A gekennzeichnet.

9.3.2.4 Prüfung der Angebote

Die Angebote beider Bieter waren nicht mit ihren einzelnen Einheits- und Gesamtpreisen rechnerisch, wirtschaftlich und technisch gemäß § 16 Abs. 1 VOL/A geprüft, sondern gesamtheitlich in einem Prüfvermerk aufgenommen und gewertet. Dieses ist ausnahmsweise möglich, sollte jedoch künftig nicht grundsätzlich so gehandhabt werden.

9.3.2.5 Preisspiegel

Preisspiegel sind wichtige Hilfsmittel zur Preisprüfung, anhand derer geprüft werden kann, ob die angebotenen Angebotspreise gemäß § 16 Abs. 6 VOL/A auskömmlich sind oder im offenbaren Missverhältnis zur Leistung stehen. Aufgrund der wenigen LV-Positionen bei dieser Ausschreibung war ein Preisspiegel mit Gegenüberstellung der Bieterfirmen und Darstellung der Preise nicht erforderlich.

9.3.2.6 Vergabevorschlag

Eine Vergabeniederschrift mit Wahl der Vergabeart und Vergabevorschlag lagen vor.

9.3.2.7 Schlussbemerkung zur Vergabeprüfung

Angebotsprüfungen und -wertungen sollten detailliert und positionsweise durchgeführt werden. Abweichende, der VOL nicht entsprechende Regelungen, sollten

nicht vereinbart werden, weil sie rechtlich nicht durchsetzbar sind bzw. die VOL nach der aktuellen Rechtsprechung als Ganzes in Frage stellen.

9.3.3 Prüfung der Rechnungen

Sämtliche Rechnungen der Firma Sauerborn waren vor ihrer Anweisung sachlich und rechnerisch geprüft worden. Es war festzustellen, dass das Vier-Augen-Prinzip gemäß § 6 GemKVO eingehalten wurde.

9.3.3.1 Kostenfeststellung

Eine abschließende Aufstellung der Gesamtkosten lag bei der Prüfung nicht vor. Das Amt Straßenbau sichert die Beachtung bei künftigen Ausschreibungen zu.

9.3.3.2 Abnahmeniederschrift

Gemäß § 13 VOL/B sind Abnahmen von Leistungen grundsätzlich erforderlich, weil erst mit dem Zeitpunkt der erfolgten Abnahme die vertraglich vereinbarte Gewährleistung beginnt und die Haftung auf den Auftraggeber übergeht. Eine Abnahmeniederschrift über die Dienstleistung Gehölzpflege lag in den zur Prüfung vorgelegten Unterlagen nicht vor. Somit gelten die gesetzlichen Vorschriften gemäß § 13 Abs. 1 VOL/A, wenn nichts anderes vereinbart ist. Das Amt Straßenbau sichert die Beachtung bei künftigen Ausschreibungen zu.

9.3.3.3 Auftrag/Zuschlag

Ein Zuschlagsschreiben des Amtes Straßenbau vom 16.08.2012 über 46.410 € (je 23.205 € für Los 1 und 2) an die Firma Sauerborn lag gemäß § 18 Abs. 2 VOL/A vor.

Auf dem Zuschlagsschreiben fehlte jedoch die Unterschrift des zuständigen Dezernenten. Nach Aussage des Amtes Straßenbau war dies ein Versehen; das Fachamt sichert die künftige Beachtung zu.

9.3.3.4 Schlussbemerkung zur Prüfung der Rechnungen

Die Angebotssumme betrug 46.410 € gemäß vorliegenden Angeboten (Lose 1 und 2) der Firma Sauerborn vom 27.06.2012. Die Auftragssumme gemäß Zu-

schlagsschreiben des Amtes Straßenbau an die Firma Sauerborn vom 16.08.2012 betrug 46.410 €.

Die abgerechneten Gesamtkosten der Dienstleistung Gehölzpflege betragen für beide Lose 58.924,04 € gemäß vorliegenden Rechnungen der Firma Sauerborn. Somit ergaben sich Mehrkosten in Höhe von 12.514,04 € (ca. 21,2 %).

Aufgrund der extremen Witterung Anfang 2013 mit vielen Streueinsätzen konnte die geplante Gehölzpflege nicht im vorgesehenen Umfang mit eigenen Mitarbeitern durchgeführt werden. Daher wurde der Anteil der ausgeschriebenen Leistungen zur Vergabe an Fremdfirmen erhöht.

10 Prüfung des Personalwesens

10.1 Vorbemerkung

Das Amt Prüfung und Kommunalaufsicht hat in Zusammenarbeit mit dem Amt Personal im Jahr 1998 als Präventionsmaßnahme einen Kontrollplan zur Korruptionsvermeidung ausgearbeitet, der seit dem 01. Januar 1999 umgesetzt wird. Des Weiteren liegt eine überarbeitete Fassung der Dienstanweisung zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption vom 01. Juli 2010 vor.

10.2 Prüfungsmethodik

Die Prüfung und Kommunalaufsicht prüfte stichprobenweise verschiedene Personalfälle von Beamten und Beschäftigten bei allen Personalsachbearbeitern und somit in allen Bereichen und Ämtern.

Bei Prüfungen anhand der Akten wurden die aktuellen, vergütungsrelevanten Verfügungen sowie die besoldungstechnische Umsetzung im SAP-gestützten dvv-Abrechnungsverfahren einbezogen.

Teilweise wurde die Prüfung nach vorher festgelegten Schwerpunkten und dafür angefertigten Auswertungslisten i.d.R. ohne Vorankündigung durchgeführt. Verschiedene Personalfälle wurden ausschließlich am PC direkt im dvv-Abrechnungsprogramm geprüft. Diese Methode wurde vor allem dann angewandt, wenn nur ausgewählte Parameter eines Personalfalls zu prüfen waren.

Die Prüfung und Kommunalaufsicht strebt in der Umsetzung bei Rechts- oder Tarifänderungen eine möglichst zeitnahe Prüfung an und setzt dabei in hohem Maße auf Beratung und eine eng getaktete Begleitung des Fachamtes. Im Mittelpunkt der Prüfungstätigkeit steht insoweit nicht die nachträgliche Fehleraufdeckung, sondern Prävention und damit Fehlervermeidung. So können schwierige Fälle schon vor deren Zahlbarmachung geklärt und eventuelle Fehleingaben im Abrechnungsprogramm berichtigt werden, bevor sie zur Auszahlung gelangen. Dadurch lassen sich unter Umständen Nachzahlungen oder Rückforderungen vermeiden.

Wert und Erfolg der Prüfung sind deshalb nur sehr eingeschränkt an den direkt bezifferbaren finanziellen Ergebnissen zu messen. Die präventiv begleitende Prüfung hilft jedoch, unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

10.3 Auswahl der Fälle

Die Prüfung und Kommunalaufsicht hat die vom KDRS erstellten Monatsabrechnungen stichprobenweise durchgesehen. Bei der Aktenprüfung wurde auf die notwendigen begründenden Unterlagen wie Verträge, Urkunden oder Verfügungen geachtet, die vorhanden sein müssen.

Da sich gezeigt hat, dass eine Auswahl der zu prüfenden Fälle nach dem Zufallsprinzip wenig effektiv im Sinne von Fehlervermeidung und Fehleraufdeckung ist, wurde ein Teil der Personalfälle nach vorher festgelegten Parametern mit Hilfe von erstellten dvv-Auswertungslisten geprüft.

Verschiedene Personalfälle wurden zur materiellen Prüfung der Besoldungs-, Vergütungs- und Personalakte ausgewählt.

Die nachfolgend aufgeführten Prüfungsfeststellungen betreffen mehrere Personalsachbearbeiter/innen, verschiedene Ämter und Bereiche.

10.4 Kontrollplan 2014 Amt Personal

Seit der Einführung des Kontrollplans zum 01.01.1999 sind die aufgeführten einzelnen Punkte in den angegebenen zeitlichen Intervallen von den dort genannten Mitarbeitern/innen durchzuführen. Durch Datum und Unterschrift ist die durchgeführte Maßnahme jeweils zu bestätigen. Auch für das Jahr 2014 wurde der abgearbeitete und unterzeichnete Kontrollplan vom Amt Personal vorgelegt. Alle Kontrollmaßnahmen waren durchgeführt.

10.5 Einzelfeststellungen

10.5.1 Beamte

10.5.1.1 Neueintritte und Wiedereinstiege

Neueintritte und Wiedereinstiege nach Beurlaubungen wurden in Stichproben geprüft.

Zur Festsetzung der Stufe in der jeweiligen Besoldungsgruppe war bis 31.12.2010 das Besoldungsdienstalter (21. Lebensjahr) zu berechnen. Ab 01.01.2011 ist aufgrund der Regelung durch die Dienstrechtsreform bei Neueintritten, Eintritten mit Unterbrechungen oder aus anderen Bundesländern die sogenannte Erfahrungszeit zu berechnen. Sie beginnt zur Stufenberechnung mit der ersten mit einem Betrag belegten Stufe in der jeweiligen Besoldungsgruppe.

Es ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen. In Besprechungen konnten Unklarheiten beseitigt werden.

10.5.1.2 Besondere Eingangsbesoldung nach § 23 LBesGBW

Aus dem Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 9 und höher sind für die Dauer von drei Jahren nach Entstehen des Anspruchs die jeweiligen Grundgehälter und Amtszulagen abzusenken. In Besoldungsgruppe A 9 und A 10 beläuft sich die Absenkung auf 4 Prozent, in den anderen Besoldungsgruppen auf 8 Prozent der jeweiligen Grundgehälter und Amtszulagen (Haushaltsbegleitgesetz - Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg ab 01.01.2013).

Die Absenkungen wurden beachtet und im Programm mit den entsprechenden Eingabeschlüsseln hinterlegt.

10.5.1.3 Beurlaubungen - Wiedereinstieg

Bis zum 31.12.2010 wurde bei Wiederaufnahme der beruflichen Tätigkeit im Anschluss an eine Beurlaubung eine Neuberechnung des Besoldungsdienstalters entsprechend dem bis dahin gültigen Recht durchgeführt. Dabei mussten Zeiten der Beurlaubung zwischen dem 31. und 35. Lebensjahr sowie ab dem 35. Lebensjahr in der maßgeblichen Zeit mit einem Viertel oder der Hälfte hinausgeschoben werden; eine Beurlaubung zur Kinderbetreuung von drei Jahren pro Kind führte nicht zur Hinausschiebung.

Seit 01.01.2011 wurde der Zeitpunkt des Beginns des Aufsteigens in den Erfahrungsstufen nach § 31 LBesGBW neu festgesetzt. Das Aufsteigen in den Stufen bestimmt sich nach Zeiten mit dienstlicher Erfahrung. Zeiten ohne Anspruch auf Grundgehalt verzögern den Stufenaufstieg um diese Zeiten. Nach den Bestimmungen des § 100 Abs. 1 LBesGBW (Einordnung der vorhandenen Beamten in die Stufen der neuen Grundgehaltstabelle) ist bei beurlaubten Beamten ohne Anspruch auf Dienstbezüge das Grundgehalt maßgebend, das bei Beendigung der am 31.12.2010 laufenden Beurlaubung nach bisherigem Recht maßgebend gewesen wäre. Endet eine am 01.01.2011 laufende Beurlaubung nach diesem Zeitpunkt, gilt eine Verlängerung als neue Beurlaubung, auf die die Bestimmungen der §§ 31 ff LBesGBW anzuwenden sind.

Es gab keine Beanstandungen.

10.5.1.4 Beförderungen

Die Unterlagen zu den Beförderungen wie Urkunden und Einweisungsschreiben in die Planstellen waren in den geprüften Akten vorhanden.

Die Besoldungsgruppen sowie die errechneten Stufen waren korrekt im Abrechnungsprogramm eingegeben.

10.5.1.5 Ehebezogener und kinderbezogener Anteil im Familienzuschlag

Die Eheschließungen im Jahr 2014 wurden überprüft. Heiratsurkunden und Erklärungen zum Familienzuschlag wurden vorgelegt. Arbeitet der Ehegatte ebenfalls im öffentlichen Dienst, wurden Vergleichsmittelungen ausgetauscht, um die Zahlung des ehebezogenen Teils im Familienzuschlag zu prüfen.

Die Prüfung ergab folgende Einzelfeststellung:

Ein lediger Beamter lebt mit seiner Partnerin in einer gemeinsamen Wohnung. Nach Geburt des gemeinsamen Kindes am 24.11.2013 wurde ihm der kinderbezogene Anteil im Familienzuschlag in Höhe von monatlich 111,93 € bezahlt.

Nach § 41 Abs. 1 Ziffer 5 LBesGBW steht dem Beamten jedoch zusätzlich auch der ehebezogene Teil des Familienzuschlags zu, wenn er eine andere Person nicht nur vorübergehend in seine Wohnung aufgenommen hat und ihr Unterhalt gewährt, weil er gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet ist.

Aufgrund der Prüfung wurde die Nachzahlung des ehebezogenen Teils im Familienzuschlag ab 1. November 2013 in Höhe von monatlich 128,02 € mit der Abrechnung Februar 2014 vorgenommen.

10.5.1.6 Erstattung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen während der Elternzeit

Eine Beamtin befand sich vom 28.10.2013 bis 03.02.2014 in Mutterschutz, danach beantragte sie ab 04.02.2014 Elternzeit. Der Krankenversicherungszuschuss wurde ihr fälschlicherweise für den vollen Monat Februar in Höhe von 42 € ausgezahlt. Der Zuschuss beträgt für die Zeit ab 04.02.2014 anteilig 37,50 €. Es entstand eine Überzahlung des Zuschusses für den Zeitraum 01.02.2014 bis 03.02.2014 in Höhe von 4,50 €.

Die Rückrechnung wurde während der Prüfung vorgenommen.

Einer anderen Beamtin wurde eine Elternzeit bis zum 01.10.2014 genehmigt. Nach § 47 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) werden Beamten/innen der Besoldungsgruppe A 5 bis A 8 die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung bis zu einem Betrag von 120 € für den vollen Monat erstattet. Mit Ende der Elternzeit wurde eine Teilzeitbeschäftigung ab 02.10.2014 aufgenommen. Der monatliche Krankenversicherungszuschuss in Höhe von 120 € wurde fälschlicherweise ungekürzt weitergezahlt und erst zum Monatsende eingestellt. Für den Zeitraum 02.10.2014 bis 31.10.2014 entstand eine Überzahlung in Höhe von 116,13 €.

Während der Prüfung wurde die festgestellte Überzahlung von der Besoldung einbehalten.

Die Prüfung weist darauf hin, dass bei Zahlung des Zuschusses während der Elternzeit auf den korrekten Eingabeschlüssel, welcher die tageweise Kürzung durchführt, sowie auf die Besoldungsgruppe der Beamten/innen, die ausschlaggebend für die Höhe des Zuschusses ist, geachtet werden muss.

10.5.1.7 Kindergeld

Auf dem Antrag zur Zahlung des Kindergeldes sind die Unterschriften beider Ehegatten/Lebenspartner oder des gemeinsam mit dem Antragsteller in einem Haushalt lebenden Elternteils notwendig.

In einem Personalfall wurde ein Kindergeldantrag nur von dem bei uns beschäftigten Beamten unterschrieben, die Einverständniserklärung/Unterschrift der Kindsmutter fehlt und muss nachgeholt werden.

10.5.1.8 Mietvertrag

Bedienstete des Landratsamts können Autostellplätze beim Amt Gebäudewirtschaft anmieten.

Ein Mietvertrag mit Angabe des Kennzeichens und Höhe der monatlichen Miete wird erstellt. Der Vertrag muss von beiden Vertragsparteien eigenhändig unterschrieben werden.

In zwei geprüften Fällen fehlten auf Seite 3 des Mietvertrages vom 02. Juli 2014 bzw. 25. Juli 2014 die Unterschriften der Mieter, dies sollte nachgeholt und künftig beachtet werden.

10.5.1.9 Jubiläumsdienstzeiten

Bei der Berechnung der Jubiläumsdienstzeiten ist die Anhebung der gesetzlichen Altersgrenze für die Jahrgänge 1947 bis 1963 in Monatsschritten, ab dem Jahrgang 1964 bis zum 67. Lebensjahr (Regelaltersgrenze) zu berücksichtigen. Die früheren Jubiläumsberechnungen wurden nur bis zum 65. Lebensjahr berücksichtigt.

Eine Beamtin ist 1968 geboren und könnte nach der angehobenen Altersgrenze noch das 40-jährige Dienstjubiläum am 11.07.2034 im Alter von 66 Jahren erreichen.

Das Jubiläumsdatum Juli 2034 wurde während der Prüfung nachträglich erfasst.

Bei einem anderen Fall wurde bei Erstellung des schriftlichen Bescheides über die Jubiläumsdienstzeit das Datum der Vollendung des 40-jährigen Dienstjubiläums mit 01.09.2049 falsch eingetragen.

Der schriftliche Bescheid wurde mit dem korrekten Datum (18.10.2049) neu erstellt.

10.5.1.10 Bewirtschaftungspauschale für Dienstzimmer

Forstrevierleiter erhalten für die Bewirtschaftung der Diensträume und in Ausbildungsrevieren des gehobenen Forstdienstes für die Bewirtschaftung der Ausbildungsräume eine pauschalierte Aufwandsentschädigung von derzeit 30,70 €

monatlich. Dies beruht auf der Übernahme einer Landesregelung im Rahmen der Eingliederung der unteren Sonderbehörden aus dem Jahr 2005. Dieser Betrag ist seit 1999 unverändert. Aufgrund gestiegener Bewirtschaftungskosten hat der Landkreistag den Landkreisen empfohlen, die Bewirtschaftungspauschale auf 45 € pro Monat anzuheben.

Bei den betreffenden Forstrevierleitern wurde die Pauschale ab 01.07.2014 auf monatlich 45 € erhöht.

Die Eingaben der Erhöhung wurden korrekt durchgeführt. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

10.5.2 Beschäftigte

10.5.2.1 Neueintritte und Verschiedenes

Verschiedene Neueintritte wurden in Stichproben geprüft. Bei Einstellung sind die Beschäftigten der Stufe 1 zuzuordnen, sofern keine Berufserfahrung vorliegt. Bei einer Berufserfahrung von mindestens einem Jahr erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt der Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens drei Jahren, erfolgt die Einstellung in der Stufe 3.

In mehreren Neufällen wurden die Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit bei unmittelbarem Arbeitgeberwechsel aus dem öffentlichen Dienst für die Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigt (§ 16 Abs. 2a TVöD). Bei den geprüften Fällen ergaben sich keine Beanstandungen.

10.5.2.2 Höhergruppierungen

Verschiedene Höhergruppierungen aus dem TVöD sowie aus dem TVöD-SuE-Bereich wurden in Stichproben geprüft.

Teilweise führten Berechnungen bei Höhergruppierungen zur Zahlung eines Garantiebetrages nach § 17 Abs. 4 TVöD bis zur nächsten Stufensteigerung oder Höhergruppierung.

In einigen Personalfällen wurde die Zulage für höherwertige Tätigkeit nach § 14 TVöD bezahlt, welche dann zum Zeitpunkt der Höhergruppierung eingestellt wird. In Höhergruppierungsfällen der Entgeltgruppen 9 bis 14, welche zuvor eine persönliche Zulage für höherwertige Tätigkeit erhalten haben, führt die Höhergruppierung zu keiner Erhöhung der Vergütung, da sich die persönliche Zulage aus

dem Unterschiedsbetrag zum höheren Tabellenentgelt errechnet (§ 14 Abs. 3 TVöD).

Die Prüfung der Höhergruppierungen ergab keine Beanstandungen.

10.5.2.3 Zulage

Bei einem Beschäftigten wurde der Differenzbetrag einer Vergleichsberechnung von S 11 Stufe 5 und ein Garantiebtrag von 80 € zur EG 10 Stufe 4 als monatliche Zulage (Besitzstand) ab 01.01.2012 bezahlt.

Bei den danach stattgefundenen Tarifierhöhungen hätte der Garantiebtrag sukzessive auf bis zu 87,95 € erhöht werden müssen.

Ab 01.10.2014 wurde dann eine Stufensteigerung durchgeführt. Dadurch entfiel der Garantiebtrag in der Vergleichsberechnung. Aufgrund der Ausschlussfrist des § 37 TVöD (6 Monate) wurden im Rahmen der Prüfung keine Neuberechnungen bzw. Nachzahlungen durchgeführt.

10.5.2.4 Änderung der Arbeitszeit

Im laufenden Jahr wurden von mehreren Beschäftigten sowie Beamten Änderungen der Wochenarbeitstage sowie der Prozentanteile beantragt. Die Änderungen wurden in Stichproben im Abrechnungsprogramm auf Übereinstimmung überprüft. Es gab keine Beanstandungen.

10.5.2.5 Leistungsbezogener Stufenaufstieg (§ 17 Abs. 2 TVöD)

Ein wesentliches Ziel bei der Tarifreform bildeten die Abkehr vom Stufenaufstieg nach dem Lebensalter und der Ausbau der leistungsbezogenen Bezahlung. Im TVöD knüpft daher das Aufsteigen in die Stufen 4, 5 und 6 der Entgelttabelle neben der Berufserfahrung grundsätzlich an die Leistung des Arbeitnehmers an. Während für das Aufrücken nach der regelmäßigen Stufenlaufzeit gem. § 16 Abs. 3 TVöD eine als durchschnittlich zu wertende Leistung vorausgesetzt wird, kann bei Leistungen, die erheblich über dem Durchschnitt liegen, die reguläre Stufenlaufzeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 6 jeweils verkürzt werden.

Im Jahr 2014 wurde die Stufenvorweggewährung für 25 Beschäftigte beantragt und mit Zustimmung der jeweiligen Dezernenten und Amtsleiter/innen durchgeführt. Die erforderlichen Unterlagen befanden sich in den Personalakten.

Es gab keine Beanstandungen.

10.5.2.6 Wiedereintritt nach Elternzeit

Bei Arbeitsaufnahme nach einer Elternzeit wurden verschiedene Personalfälle im Hinblick auf die Stufenberechnung geprüft. Nach § 17 Abs. 3 TVöD wird die Elternzeit nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet, die Zeit wird nach dem Stand vor der Elternzeit angehalten, es erfolgt eine neue Berechnung. Die längeren Stufenlaufzeiten im Sozial- und Erziehungsdienst gegenüber dem TVöD sind zu beachten.

Bei den geprüften Fällen ergaben sich keine Beanstandungen.

10.5.2.7 Nachzahlungen nach Ausscheiden der Beschäftigten

Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass Beschäftigte, die ausgeschieden sind, noch Monate später Nachzahlungen wie Leistungsprämien oder Urlaubsabgeltungen erhalten. Durch die Nachzahlungen wird der Abzug für vermögenswirksame Leistungen (VWL) ungewollt aktiviert und automatisch eine Überweisung an das frühere Anlageinstitut veranlasst.

Die Prüfung empfiehlt, bei Beendigung der Tätigkeit darauf zu achten, dass die VWL-Abzüge des Arbeitnehmers mit dem Austritt eingestellt werden, um solche nachträglichen Überweisungen zu vermeiden.

Die Prüfung und Kommunalaufsicht überwacht die Umsetzung der Einzelfeststellungen.

10.5.3 Quartalsabrechnungen der Vollstreckungsstelle

Im Vollstreckungsdienst sind zwei Beschäftigte tätig. Gemäß § 7 Abs. 2 der Vollstreckungsvergütungsverordnung beträgt die Vergütung 0,51 € für jede auf Grund eines Auftrages der Vollstreckungsbehörde erledigte Zahlung und 0,5 vom Hundert der durch Vollstreckungshandlungen beigebrachten Geldbeträge. Wie in den Vorjahren wurden die Quartalsabrechnungen der beiden Vollstreckungsbeschäftigten geprüft.

Die Prüfung der Abrechnungsblätter ergab keine Beanstandungen.

10.5.4 Umlegung der Arbeitszeit auf Schulwochen

Im Einvernehmen mit dem Amt Schulen und Bildung wurde die Arbeitszeitumrechnung der dienstlichen Inanspruchnahme von Mitarbeiterinnen in den Schulsekretariaten unter Beteiligung der Prüfung und Kommunalaufsicht überarbeitet. Grundlage der Berechnung sind die jährlichen Arbeitstage, abzüglich der Samstage und Sonntage, der Ferientage und des tariflichen Urlaubsanspruchs. Da sich die Differenzen der Neuberechnung gegenüber der bisherigen Berechnung unter 1,5 Prozent bewegen, wurde folgende Vereinbarung getroffen:

- die bestehenden alten Berechnungen der Landkreisbediensteten an den Schulen und Schulkindergärten werden nicht abgeändert
- bei Neueinstellungen ab dem Schuljahr 2014/2015 wird die neue Berechnungsvariante angewendet
- bei den Neuberechnungen wird in der Regel so ab- und aufgerundet, dass die Bediensteten halbe oder volle Stunden arbeiten
- bei Änderungen der Arbeitszeit wird die neue Berechnungsvariante ab dem Datum der Änderung zugrunde gelegt

10.6 Bearbeitung von Anfragen

Bearbeitet wurden schwierige Fragestellungen von kreiseigenen Gemeinden und anderen Landkreisen sowie Fragen aus den Ämtern unseres Hauses.

Dabei handelte es sich insbesondere um folgende Themen:

- Besoldungs-/Gehaltsberechnungen
- Beförderungen/Höhergruppierungen
- Stufensteigerungen
- Zahlung bzw. Wegfall von Strukturausgleichszahlungen
- Garantiebeträge
- ehe- und kinderbezogener Teil des Familienzuschlages der Beamten
- Besitzstände bei den Beschäftigten
- Zahlung und Wegfall des Kindergeldes nach Lebensalter oder mehreren Ausbildungs- und Fortbildungsabsichten

10.7 Schlussbemerkung

Prüfungsfeststellungen wurden im Laufe der Prüfung als Einzelfeststellungen schriftlich erstellt und den betreffenden Personalsachbearbeitern/innen für die Besoldungs- bzw. Vergütungsakten nach Kurzbesprechungen übergeben. Fehlende Unterlagen wurden beigebracht. Eingabeänderungen, Berichtigungen sowie Rückforderungen oder Nachzahlungen konnten dadurch schon während der Prüfung zeitnah vorgenommen und in der Regel abgeschlossen werden.

Die Prüfung vermittelte einen positiven Gesamteindruck der sachkundigen Arbeit im Amt Personal. Hervorzuheben ist die gründliche, geordnete Aktenführung.

11 Prüfung der Sozialhilfe

11.1 Hilfen für Menschen mit Behinderungen

Prüfung von Fällen in stationären Einrichtungen

Diese Schwerpunktprüfung umfasste besonders teure stationäre Fälle, z.B. Sondergruppen wie die Therapeutische Wohngruppe (TWG), längerfristig intensiv betreute Wohnformen (LibW), Wohngruppen in binnendifferenzierten Einrichtungen und sonstige kostenintensive Wohngruppen in Heimen. Die Prüfung wählte insgesamt 14 kostenintensive Fälle aus, die jeweils über einem Aufwand von 4.000 € / Monat lagen.

In allen Fällen lagen Vergütungsvereinbarungen gemäß § 75 SGB XII, bzw. außerhalb des Rahmenvertrages nach § 79 SGB XII, vor.

Bei der Prüfung dieser kostenintensiven stationären Fälle gab es zwei wesentliche, monetär wirksame, Beanstandungen:

Bei einem Fall wurde versäumt, einen Erstattungsanspruch nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) zu stellen. Auf Grund der Prüfungsfeststellung ergab die Berechnung des Fachamts einen Vermögensschaden von rund 31.000 €, der über das Amt Finanzen bei der Württembergischen Gemeindeversicherung angemeldet wurde.

In einem anderen Fall wurde übersehen, dass seit 01.01.2014 keine Pflegeleistungen der Pflegekasse eingingen. Von der Pflegekasse konnte inzwischen ein Betrag in Höhe von 29.884 € vereinnahmt werden.

Bei allen Fällen wurden auch die Berechnungen der Leistungen der Grundsicherung in Einrichtungen geprüft. In der Zeit vom 01.07.2012 bis 30.11.2014 wurden fälschlicherweise Unterhaltsleistungen, die der Maßnahme zuzurechnen gewesen wären, als Einkommen bei der Grundsicherung berücksichtigt. Diese Berechnung wurde im Dezember 2014 korrigiert und umgebucht.

Kostenbeitrag aus Werkstatteinkommen

Bei der Prüfung des Jahres 2011 war aufgefallen, dass nicht alle Werkstätten den Sozialversicherungsbeitrag berücksichtigt hatten. Bei der diesjährigen Prüfung gab es keine derartigen Beanstandungen mehr. Alle Werkstätten berechneten den Kostenbeitrag korrekt und führten ihn an das Landratsamt ab.

11.2 Bildung und Teilhabe

Zum 01.01.2011 hat der Gesetzgeber die Leistungen für Bildung und Teilhabe eingeführt. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus bedürftigen bzw. einkommensschwachen Familien können seitdem zusätzlich zu ihrem monatlichen Bedarf Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten.

Folgender Personenkreis kann einen Antrag auf Bildung und Teilhabe stellen:

- Arbeitslosengeld-II-Empfänger nach § 28 SGB II
- Wohngeldempfänger und Kinderzuschlagsempfänger nach § 6b Bundeskindergeldgesetz i. V. m. § 28 SGB II analog
- Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 34 SGB XII
- Empfänger von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung gem. § 42 Nr. 3 i. V. m. § 34 SGB XII
- Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Geprüft wurden das Sachgebiet Asyl sowie der Bereich Wohngeld/Kinderzuschlag bei der Wohngeldstelle des Landratsamts (ohne Große Kreisstädte).

Bei den geprüften Auszahlungen handelte es sich insbesondere um folgende Einzelleistungen der Bildung und Teilhabe: Schulausflüge, Klassenfahrten,

Schulbedarf, Schülerbeförderung, Lernförderung, Mittagsverpflegung und soziale/kulturelle Teilhabe.

Übersicht der geprüften Fälle:

Sachgebiet	Wohngeldbehörde	Asylwesen	Asylwesen
Personenkreis	Wohngeld bzw. Kinderzuschlagsempfänger	Empfänger nach § 2 Abs. 1 AsylbLG	Empfänger nach §§ 3 und 6 AsylbLG
Summe geprüfte Akten	10	5	12
Summe geprüfte Auszahlungen	25.791,35 €	2.140,90 €	4.111,32 €
davon geprüfte Zahlungsempfänger	31	5	12

Schwerpunkt der Prüfung war, ob die gesetzlichen Voraussetzungen und die Richtlinien des Städte- und Landkreistages, des Landratsamts und des Kreistags zur Umsetzung des Bildung- und Teilhabepakets eingehalten wurden. Auch wurde geprüft, ob die erforderlichen begründenden Belege, einschließlich der Nachweise über die Bankverbindungen der Zahlungsempfänger wie z.B. Nachhilfeinstitute, Sportvereine usw., vorlagen.

Die Prüfung ergab keine nennenswerten Beanstandungen.

11.3 Neufälle

Ab dem Jahr 2014 erstattet der Bund gemäß § 46 a SGB XII 100 Prozent der im jeweiligen Kalenderjahr entstandenen Nettoausgaben für Grundsicherungsleistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII.

Zur Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung gibt es inzwischen zahlreiche Vorgaben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS). Die Bundesauftragsverwaltung führt auf der einen Seite zu einer finanziellen Entlastung des Kreishaushaltes, auf der anderen Seite erhöht sich der Verwaltungsaufwand durch die Umsetzung der Vorgaben des BMAS sowie durch die aufwändige Abrechnung der Grundsicherungsleistungen.

Bei den Neufällen wurden diejenigen Akten vertieft geprüft, bei denen die Grundsicherung nach §§ 41 - 46 bzw. nach § 27 b SGB XII Teil des Leistungsumfangs ist.

Ein Grund für diese Prüfung ist die Regelung im Ausführungsgesetz Sozialgesetzbuch, 12. Buch (AGSGB XII), wonach

- die Träger der Sozialhilfe gewährleisten, dass ihre Ausgaben begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen und
- die örtliche Rechnungsprüfung auf dem Jahresnachweis bestätigt, dass die Ausgaben der Grundsicherung in Stichproben und Schwerpunkten in angemessenen Zeitabständen geprüft wurden.

Es wurden 45 Akten geprüft. In vier Fällen gab es wesentliche Beanstandungen. Insgesamt ermittelte die Prüfung und Kommunalaufsicht Rückforderungsansprüche bzw. Vermögensschäden in Höhe von 6.594 €, davon konnten 3.546 € realisiert werden. Der Restbetrag liegt je Einzelfall unter der Selbstbehaltsgrenze von 3.000 € und wird deshalb von der Württembergischen Gemeindeversicherung nicht erstattet.

11.4 Kontonummernabgleich

Als ein Kontrollinstrument zur Vermeidung von Korruption erfolgen in regelmäßigen Abständen Kontonummernabgleiche durch die Prüfung und Kommunalaufsicht. Hierbei werden u.a. stichprobenweise die Bankverbindungen der Überweisungen mit Unterlagen in der Sozialhilfeakte des Fachamtes verglichen. Die Daten, die zur Überweisung/Auszahlung der Sozialhilfe in Open Prosoz erfasst wurden, waren regelmäßig durch Unterlagen in der Akte belegt. Die Aktenprüfungen im Rahmen des Kontonummernabgleichs ergaben keine nennenswerten Beanstandungen.

11.5 Altakten

Die Prüfung und Kommunalaufsicht prüfte den Abschluss von folgenden Altakten:

- 54 Akten im Sachgebiet Hilfen für Menschen mit Behinderung mit vollumfänglicher Prüfung. Die Abschlüsse der geprüften Akten erfolgten in der Regel korrekt. Monetäre Beanstandungen ergaben sich nicht.
- 65 Akten im Sachgebiet Soziale Hilfen mit vollumfänglicher Prüfung. In insgesamt 7 der 65 geprüften Akten gab es eine wesentliche Beanstandung. Dies entspricht einer Beanstandungsquote von 11 %. Insgesamt ermittelte die

Prüfung und Kommunalaufsicht Rückforderungsansprüche bzw. Vermögensschäden in Höhe von 12.032 €, davon konnten 6.673,11 € ausgeglichen werden. Der Restbetrag wird aufgrund der Unterschreitung der Selbstbehaltsgrenze sowie des Ablaufs der Anmeldefrist für Vermögensschäden bei der Württembergischen Gemeindeversicherung nicht erstattet.

- 292 Altakten wurden mit dem Schwerpunkt Ausgeglichenheit der Konten anhand der Jahresfallauszüge geprüft; eventuelle Fragen wurden mit den Sachbearbeitern im Gespräch geklärt, es gab keine wesentlichen Beanstandungen.

11.6 Anfragen

Sehr oft führen Anfragen zu umfangreichen und zeitaufwändigen Recherchen und Gesprächen mit dem Fachamt. Durch Beratung und Beantwortung von Anfragen werden jedoch präventiv Fehlerquellen vermieden, so dass neben der gesetzlich vorgeschriebenen nachträglichen Kontrolle gerade die Beratung und begleitende Prüfung zunehmend an Bedeutung gewinnt.

11.7 Quartalsabrechnung des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS)

Die Prüfung und Kommunalaufsicht überprüft regelmäßig die Quartalsabrechnungen des Landkreises mit dem KVJS. Seit 01.01.2014 dürfen aufgrund der 100 %-igen Erstattung des Bundes für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung keine Grundsicherungsleistungen mehr mit dem KVJS abgerechnet werden. Dies wurde beachtet. Die Prüfung ergab auch im Übrigen keine Beanstandungen.

12 Prüfung der Jugendhilfe

12.1 Prüfung in den Sachgebieten Wirtschaftliche Jugendhilfe (WJ) und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)

12.1.1 Geänderte Rechtsprechung durch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14.11.2013 und Erlass des Kinder- und Jugendhilfe-verwaltungsvereinfachungsgesetzes (KJVVG)

Durch geänderte Rechtsprechung (Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 13.11.2013) sowie das zum 01.01.2014 in Kraft getretene KJVVG musste im Sachgebiet WJ erneut eine zuständigkeitsrechtliche Neubewertung der laufenden und noch nicht verjährten abgeschlossenen Fallakten bzw. die Rückabwicklung bereits erfolgter Kostenerstattungen durchgeführt werden.

Durch die rechtliche Neubewertung durch die Sachbearbeiter der WJ bzw. Rückabwicklung früherer Kostenerstattungen ergaben sich Einnahmen von rd. 214.229 €. Demgegenüber standen Anmeldungen aus anderen Landkreisen i.H.v. 20.079 €. Noch ungeklärte Forderungen bestehen i.H.v. ca. 177.000 €.

12.1.2 Umstellung des Auszahlungsverfahrens „WAUS“ auf die EDV-Programme „SHKR(Riesch)/SoJuHKR“

Seitens der Gemeindeprüfungsanstalt wurde die nach § 114 GemO vorgeschriebene Programmprüfung durchgeführt und mit Bericht vom 28.08.2014 abgeschlossen. Das Fachamt wurde aufgefordert, zu den darin enthaltenen Anmerkungen bis Ende Februar 2015 Stellung zu nehmen.

Die Prüfung und Kommunalaufsicht hat diese Umstellung beratend begleitet. Hinweise seitens der Prüfung ergaben sich hinsichtlich der Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips.

12.1.3 Bearbeitung von Anfragen

Beratend eingebunden war die Prüfung schwerpunktmäßig in die Beurteilung von Zuständigkeiten bzw. Kostenerstattungsansprüchen.

Eine Empfehlung der Prüfung und Kommunalaufsicht war, künftig bei strittiger Zuständigkeit vorläufig gemäß § 86d SGB VIII (Sozialgesetzbuch Teil 8) tätig zu werden und gleichzeitig beim vermeintlich zuständigen Träger Kostenerstattung anzumelden.

Weitere Anfragen ergaben sich zur Berechnung von Kostenbeteiligungen bei Hilfen in Kindertageseinrichtungen und zur Niederschlagung von Forderungen im Bereich „Unterhaltsvorschusskasse“.

Im Endergebnis konnten durch die Beteiligung der Prüfung Mehreinnahmen i.H.v. 10.855 € erzielt werden.

12.1.4 Kostenerstattungen

Die Prüfung und Kommunalaufsicht hat von insgesamt 63 laufenden Erstattungsfällen 7 nach dem Zufallsprinzip ausgesuchte Fälle geprüft. Das Fachamt hat die Vereinbarung über die Durchführung von Kostenerstattungen, die anlässlich einer im Jahr 2009 durchgeführten Schwerpunktprüfung getroffen wurde, überwiegend eingehalten. Monetäre Beanstandungen ergaben sich nicht.

12.1.5 Sonstige Feststellungen

In einem Kostenerstattungsfall wurden u.a. Aufwendungen für Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII abgerechnet. Hierbei handelt es sich um eine pauschalfinanzierte ambulante Hilfe, deren Durchführung auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung durch freie Jugendhilfeträger erbracht wird.

Der Prüfung und Kommunalaufsicht fiel auf, dass die der Kostenvereinbarung zu Grunde liegenden Belegungszahlen, die maßgeblich sind für die Bemessung der Personalkapazität, nicht eingehalten wurden, und regte eine Neukonzipierung der Vereinbarung an.

Eine Absenkung der Personalkapazität bei den freien Jugendhilfeträgern von bisher 2,25 Vollzeitkräften (VK) auf 2 VK wurde am 29.06.2015 im Jugendhilfeausschuss beschlossen.

Bei weiteren Aktenprüfungen ergaben sich Beanstandungen bzgl. der zeitnahen Geltendmachung eines Mindestkostenbeitrags im Rahmen einer Inobhutnahme sowie bei einer Hilfe nach 30 SGB VIII (Erziehungsbeistand) hinsichtlich der Handgeldabrechnungen und Dokumentation von Bankverbindungen.

12.1.6 Überarbeitung Kontrollplan

Im Rahmen einer Risikoanalyse wurden in Zusammenarbeit zwischen dem Amt Jugend und der Prüfung und Kommunalaufsicht 2001 bzw. 2005 Kontrollpläne erstellt, die den Umfang der internen Fachaufsicht festlegen und dokumentieren. 2014 wurden die Kontrollpläne in Zusammenarbeit mit dem Fachamt überarbeitet.

Im Wesentlichen wurden folgende Änderungen bzw. Ergänzungen der bestehenden Kontrollpläne vereinbart:

- konkrete Maßnahmen zur Sicherstellung eines zeitnahen Aktenabschlusses im Sachgebiet WJ
- Sicherstellung der Sollstellung fälliger Einnahmen im Sachgebiet WJ Bereich UVK
- Jährliche Durchführung von Kostenerstattungen im Sachgebiet WJ
- Jährliche Darlegung des Mündelvermögens und Abrechnung des Handgelds für Beziehungspflege im Sachgebiet Beistandschaften-Pflegschaften-Vormundschaften (BPV)
- Reduzierung des vereinbarten Umfangs der fachamtsinternen Aktenprüfung im Sachgebiet WJ

12.2 Prüfung im Sachgebiet Beistandschaften-Pflegschaften-Vormundschaften (BPV)

12.2.1 Handgeld für Beziehungspflege

Im Zuge der Umsetzung des Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts wurde für die im Zusammenhang mit der erhöhten Wahrnehmung von Mündelkontakten entstehenden Aufwendungen ein sogenanntes Mündelhandgeld eingeführt, welches zum 10.12. jeden Jahres unter Vorlage entsprechender Belege mit der Kreiskasse abgerechnet wird. Über die Anzahl der Mündel zu Beginn bzw. Ende des Jahres sowie über die abgerechneten Beträge wird sachbearbeiterbezogen eine Excel-Liste gepflegt, deren Kontrolle sich die Prüfung vorbehält.

Die Prüfung ergab keine wesentlichen Beanstandungen.

12.3 Sonstige bzw. regelmäßige Prüfungen im Amt Jugend

12.3.1 Kontonummernabgleich

Nach der zum 01.03.2013 erfolgten Umstellung von WAUS auf SHKR/SoJuHKR wurde im Jugendamt erstmals ein Auszahlungslauf in den Sachgebieten WJ und BPV geprüft. Die Prüfung dient als Kontrollinstrument zur Vermeidung von Korruption. Gegenstand der Prüfung ist ein stichprobenweiser Abgleich von Bankverbindungen der Überweisungen mit Unterlagen in den Akten des Fachamtes. Insgesamt wurden 96 Bankverbindungen geprüft.

Die in SHKR/SoJuHKR erfassten Daten waren weitgehend durch Unterlagen in den Akten belegt. Wesentliche Beanstandungen wurden nicht festgestellt.

12.3.2 Prüfung des Jahresabschlusses 2012 des Vereins für Jugendhilfe (VfJ)

12.3.2.1 Jahresabschluss der Psychosozialen Beratungsstellen

Die Vereinbarung zwischen dem Verein für Jugendhilfe und dem Landkreis Böblingen über die Förderung der Psychosozialen Beratungs- und ambulanten Behandlungsstellen für Suchtgefährdete und Suchtkranke im Landkreis Böblingen vom 27.12.2006 wurde durch § 2 der Änderungsvereinbarung vom 27.12.2011 geändert.

Nachdem der bisherige Förderbetrag von 539.200 € in den Jahren 2010 und 2011 jeweils pauschal erhöht wurde, erfolgt ab 2012 eine sachgerechte Dynamisierung pauschaliert unter Berücksichtigung der allgemeinen Tarifsteigerungen des TVöD. Dabei werden 80% des Förderbetrags als Personalkosten betrachtet. Für das Rechnungsjahr 2012 wurden dem Verein für Jugendhilfe Landkreismittel i.H.v. 597.175 € gewährt.

Die Fördersumme wurde in voller Höhe ausgeschöpft. Es ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

12.3.2.2 Jahresabschluss des Täter-Opfer-Ausgleichs

Wegen gestiegener Personalkosten wurde einer Erhöhung der bisherigen Fördersumme von 74.500 € auf 76.500 € für das Rechnungsjahr 2012 im Rahmen der Haushaltsberatungen durch den Kreistag zugestimmt. Der Förderbetrag wurde voll ausgeschöpft. Wesentliche Beanstandungen wurden nicht festgestellt.

12.3.3 Zuwendungen aus Mitteln der Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen

Aus der „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen 2012-2015“ erhielt der Landkreis Böblingen auf Antrag für das Jahr 2013 Zuwendungen i.H.v. 153.854,05 €.

Innerhalb von 3 Monaten des jeweiligen Haushaltsjahres muss der Bewilligungsbehörde ein durch die hauseigene Prüfungseinrichtung geprüfter Verwendungsnachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Bundesmittel vorgelegt werden.

Die Prüfung und Kommunalaufsicht hat die Richtigkeit der im Verwendungsnachweis aufgeführten Ausgaben an Hand von Belegen nachvollzogen und bescheinigt.

12.3.4 Zuwendungen aus Mitteln des Bundesförderprojektes „Bildungsforum“

Im Rahmen der Teilnahme am Bundesprogramm „Perspektive Berufsabschluss“ wurde im Landkreis Böblingen für den Zeitraum 01.10.2010 bis 30.09.2013 das Netzwerkprojekt „Bildungsforum“ gegründet, welches zu jeweils 50% aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und aus Bundesmitteln finanziert wird. Die Förder-summe für die gesamte Laufzeit betrug 568.127,87 €.

Nachdem die Prüfung von Zwischennachweisen nicht zwingend erforderlich war, beschränkte sich die Prüfung auf den zum 30.09.2014 fällig werdenden Endverwendungsnachweis. Die rechnerische Richtigkeit der Projektabrechnung wurde bescheinigt.

13 Schlussbemerkungen

13.1 Gesetzliche Terminvorgaben

Nach § 95 b Abs. 1 GemO i.V.m. § 48 LKrO ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss ist vom Kreistag innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen. Zwischen diesen beiden Zeiträumen sind der Rechnungsprüfung gemäß § 110 Abs. 2 GemO vier Monate als Prüfungsfrist vorgegeben. Für den Jahresabschluss 2014 ist der Feststellungsbeschluss des Kreistags für den 14.12.2015 vorgesehen.

13.2 Prüfungsbestätigung und Empfehlung an den Kreistag

Der Jahresabschluss 2014 wurde vom Amt Prüfung und Kommunalaufsicht innerhalb der gesetzlichen Frist geprüft.

Es kann bestätigt werden, dass

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind
- die von den Kreisgremien ergangenen Beschlüsse von der Kreisverwaltung beachtet und ordnungsgemäß umgesetzt worden sind

Abschließend ist festzustellen, dass aus Sicht des Amtes Prüfung und Kommunalaufsicht keine Gründe bestehen, die der Feststellung des Jahresabschlusses 2014 des Landkreises Böblingen entgegenstehen.

Dem Kreistag wird empfohlen, den Jahresabschluss des Landkreises Böblingen nach § 95b Abs. 1 GemO festzustellen.

Der Bericht zur Örtlichen Prüfung wird dem Kreistag zur Kenntnis gegeben.



Notter
Leiter Prüfung und Kommunalaufsicht